

WESTERN UNION INTERNATIONAL BANK GMBH
WESTERN UNION BUSINESS SOLUTIONS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (WUIB) in Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die WUIB auf Wunsch des Kunden erbringt. Eine Begriffsdefinition findet sich unter Ziffer 24 unten.

1. Vorteile der Dienstleistungen von WUIB: allgemeine Grundsätze, die die Geschäftsbeziehungen regeln

- 1.1 Der Kunde kann per Telefon, Fax, Brief, E-Mail oder über das Online-System einen Auftrag übermitteln.
- 1.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die von dem Kunden bereitgestellten Informationen über den Leistungsempfänger sowie die Zahlungsanweisungen korrekt an WUIB übermittelt werden, um einen verspäteten Zahlungseingang beim Leistungsempfänger zu vermeiden. WUIB wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um einen möglicherweise unterlaufenen Fehler zu berichtigen. WUIB haftet jedoch nicht für Schäden, die aufgrund von im Auftrag des Kunden enthaltenen Fehlern oder Ungenauigkeiten verursacht werden.
- 1.3 WUIB verpflichtet sich, Transaktionen gemäß dem Auftrag des Kunden noch am Tag des Auftrags für den Kunden zu bearbeiten, sofern WUIB den Auftrag vor 15.00 Uhr an einem Geschäftstag erhält. Für den Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei WUIB gilt Folgendes: (i) Aufträge im Online-System werden zu dem Zeitpunkt entgegengenommen, an dem der Auftrag im Online-System bestätigt wird; (ii) telefonische Aufträge gelten zu dem Zeitpunkt als entgegengenommen, an dem ein Auftrag vom Customer Service Representative bestätigt wird; (iii) Aufträge per Brief gelten mit dem (A) Eingang des Schreibens in den Geschäftsräumen von WUIB oder (B) drei (3) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Einschreiben oder vier (4) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Standardbrief, je nachdem, was später eintritt, als entgegengenommen; und (iv) Aufträge per Fax gelten zum Zeitpunkt des Faxeingangs in den Geschäftsräumen von WUIB als entgegengenommen. Für Aufträge, die nach dem Annahmeschluss um 15.00 Uhr oder an einem anderen Tag als einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächste Geschäftstag als Empfangstag.
- 1.4 Es kann vorkommen, dass Aufträge per Brief oder Fax schwer lesbar und telefonische Aufträge schwer verständlich sind. Dementsprechend sendet WUIB dem Kunden für jeden der Aufträge per Brief, Fax oder Telefon eine schriftliche Bestätigung, in der die relevanten Details der Anweisungen des Kunden dem Verständnis von WUIB nach aufgeführt sind, und in der der von WUIB festgelegte und vom Kunden akzeptierte Preis und die Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag bestätigt werden. Für Aufträge über das Online-System werden die Bestätigungen elektronisch versandt. Sobald WUIB den Auftrag des Kunden erhalten hat, ist dieser Auftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen ausdrücklich etwas anderes fest. Mit Empfang des Auftrags durch WUIB wird die Vereinbarung zwischen dem Kunden und WUIB wirksam, wenn nicht WUIB gemäß den in Klausel 5 aufgeführten Bestimmungen den Auftrag ablehnt.
- 1.5 Die Bestätigung, die kein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstellt, ist ein wichtiges Dokument, mit dem die bereits vereinbarten Auftragsbedingungen noch einmal schriftlich niedergelegt werden. Der Kunde wird darum gebeten, die Bestätigung nach Erhalt zu prüfen und WUIB unverzüglich per Fax oder Telefon zu benachrichtigen, wenn er glaubt, dass ein in der Bestätigung aufgeführtes Detail seiner Anweisungen nicht korrekt ist. Sofern WUIB vom Kunden keine Benachrichtigung über einen Fehler oder eine Auslassung gemäß den obigen Bedingungen erhält, wird WUIB den Auftrag gemäß den in der Bestätigung dargelegten Anweisungen ausführen.
- 1.5.1 Falls WUIB eine solche Benachrichtigung vom Kunden erhält, wird WUIB die Einzelheiten der Bestätigung mit den Aufzeichnungen der Übermittlung, mit der der Auftrag des Kunden getätigt wurde (gleich ob per telefonischer Aufzeichnung oder jeder anderen Art von Aufzeichnung) nochmals verglichen. WUIB wird den Kunden über die Ergebnisse der Überprüfung informieren. Auf Wunsch

- wird WUIB dem Kunden eine Kopie der Aufzeichnungen der maßgeblichen Kommunikation zur Verfügung stellen (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung).
- 1.5.2 Wenn diese neue Prüfung beweist, dass die Bestätigung mit der Aufzeichnung (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, mit der der betreffende Auftrag übermittelt wurde, übereinstimmt, behält sich WUIB das Recht vor, mit der Erbringung der in der Bestätigung beschriebenen Dienstleistungen fortzufahren. Sofern der Kunde jedoch eine modifizierte Bestätigung anfordert, wird WUIB alle zumutbaren Schritte unternehmen, eine solche auszufertigen. WUIB kann in diesem Fall jedoch nicht garantieren, dass die Geschäftsbedingungen, die in der ersten Bestätigung enthalten waren, eingehalten werden können und allein der Kunde hat die finanziellen Folgen zu tragen.
 - 1.5.3 Ergibt eine erneute Überprüfung jedoch, dass die Bestätigung nicht mit der Aufzeichnung, (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, auf Grundlage dessen der betreffende Auftrag erfolgte, übereinstimmt, verpflichtet sich WUIB, dem Kunden so schnell wie möglich eine modifizierte Bestätigung zuzusenden.
 - 1.5.4 Im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Bestätigungen wird darauf hingewiesen, dass Telefongespräche mit Kunden aufgezeichnet werden, um die Interessen des Kunden und die von WUIB in dem unwahrscheinlichen Fall einer Unstimmigkeit zu schützen. Die Aufbewahrungsdauer für die Aufzeichnungen ist allerdings auf den Zeitraum beschränkt, der für die Prüfung der Richtigkeit der durchgeführten Transaktionen sowie ihre Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden im Falle einer Unstimmigkeit unbedingt notwendig ist.
 - 1.6 Wenn der Kunde innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach einem Auftrag noch keine Bestätigung erhalten hat, ist er verpflichtet, WUIB unverzüglich telefonisch von dem nicht erfolgten Erhalt in Kenntnis zu setzen.
 - 1.7 Es ist erforderlich, dass der Kunde die Details seiner Anweisungen in der Bestätigung von WUIB überprüft, sobald er diese erhalten hat. Mit Zahlung an WUIB bestätigt der Kunde, dass WUIB den Auftrag gemäß den Ausführungen in der Bestätigung richtig verstanden hat.
 - 1.8 Im Sinne dieser Ziffer 1.8 gilt als Zeitpunkt des Empfangs eines Zahlungsauftrags entweder (i) das Datum des Eingangs der Zahlung zu Gunsten von WUIB gemäß Ziffer 6.1 unten oder (ii) das Datum für die zwischen dem Kunden und WUIB vereinbarte Bereitstellung der Mittel, wie in der Bestätigung angegeben. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, WUIB schriftlich über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel mindestens drei (3) Geschäftstage vor diesem Datum zu informieren. Wenn der Kunde WUIB innerhalb der vorgenannten Frist nicht über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel benachrichtigt, ist WUIB nicht verpflichtet, die Bestellung auszuführen und WUIB übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung des Datums der Wertstellung, über das WUIB verspätet benachrichtigt wurde. Es wird auf die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 7.2.5 aufmerksam gemacht, wonach WUIB berechtigt ist, jeden Auftrag bei einer solchen Sachlage zu stornieren. Wenn WUIB jedoch weiterhin die Dienstleistung erbringt und feststellt, dass WUIB das Datum der Wertstellung, über das WUIB verspätet informiert wurde, nicht einhalten kann, wird WUIB dem Kunden dies schnellstmöglich mitteilen. WUIB leistet die von dem Kunden beantragte(n) elektronische(n) Transferzahlung(en) wie folgt:
 - (i) Soll die Zahlung im EWR und in Euro geleistet werden (oder erfordert die Zahlung nur eine einzige Umrechnung zwischen Euro und der Währung eines EWR-Mitgliedstaates, der sich nicht innerhalb der Euro-Zone befindet, sofern die Umrechnung in diesem Staat erfolgt und die grenzüberschreitende Überweisung in Euro stattfindet), erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des auf den Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei WUIB darauffolgenden Geschäftstages auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers; und
 - (ii) soll die Zahlung in einer anderen EWR-Währung als Euro, aber innerhalb der EWR erfolgen, erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des vierten Geschäftstags nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei WUIB auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers.
 - 1.9 Elektronische Transferzahlungen, die außerhalb des EWR oder in einer Nicht-EWR-Währung sowie Zahlungen, die per Wechsel erfolgen sollen, werden von WUIB entsprechend den Standardbearbeitungszeiten von WUIB verarbeitet und übermittelt.

- 1.10 Der Kunde ist berechtigt, einen Dritten anzuweisen, zu seinen Gunsten einen bestimmten Betrag auf ein WUIB gehörendes und von WUIB unterhaltenes Korrespondenzbankkonto elektronisch zu überweisen (die "**Eingangszahlung**"). Der Kunde kann verlangen, dass der Dritte den Namen des Kunden und die Firmen-ID beifügt, wie dies von WUIB in der Vermerk- oder Bezugszeile eines solchen Zahlungseingangs vorgesehen ist. WUIB ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, den Dritten bezüglich zusätzlicher Informationen, die erforderlich sind, um eine genaue Bearbeitung des Zahlungseingangs zu gewährleisten, zu kontaktieren. WUIB haftet dem Kunden gegenüber nicht für allfällige Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden aufgrund einer Verzögerung bei der Bereitstellung der Eingangszahlung erwachsen, die aufgrund dessen entsteht, dass WUIB unvollständige oder unrichtige Informationen hinsichtlich der Eingangszahlung erhält. Nach Erhalt und der Bestätigung des Zahlungseingangs wird WUIB dem Kunden die Eingangszahlung übermitteln und dem Kunden die Gebühren, die der Kunde im Zusammenhang mit der Ausführung der Eingangszahlung schuldet, gesondert in Rechnung stellen.
- 1.11 Auf den Vertrag zwischen dem Kunden und WUIB sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar (oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die WUIB modifiziert hat und die der Kunde gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 20.3 und 20.4 akzeptiert hat) und WUIB erbringt ihre Dienstleistungen anhand der Angaben in den Anweisungen, die in der dem Kunden zugesandten Bestätigung enthalten waren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestätigung, der Auftrag und das Serviceabonnement stellen zusammen die gesamte Vereinbarung (die „Vereinbarung“) zwischen dem Kunden und WUIB dar, vorbehaltlich einer oder mehrerer spezieller Vereinbarung(en) zwischen dem Kunden und WUIB, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden.

2. Lizenzvereinbarung und besondere Bedingungen für Benutzer des Online-Systems

- 2.1 Mit der Nutzung des Online-Systems oder mit einem Auftrag per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail erklärt sich der Kunde an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden und akzeptiert, diesen nachzukommen. WUIB kann den Kunden bitten, mehrere Formulare zu unterzeichnen, damit der Kunde berechtigt ist, das Online-System zu nutzen. Sofern der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und befolgt, gewährt WUIB dem Kunden ausschließlich zum Zugriff auf die Dienstleistungen eine Lizenz zur Nutzung des Online-Systems.
- 2.2 Die dem Kunden gewährte Lizenz ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Das Online-System darf nur von dem Kunden und nur für seine internen beruflichen Erfordernisse genutzt werden.
- 2.3 Das Online-System sowie sämtliche Vervielfältigungsrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Online-System sind und bleiben das alleinige Eigentum von WUIB.
- 2.4 Der Kunde darf das Online-System nur nutzen, um auf die Dienstleistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit anwendbaren deutschen Gesetzen sowie Verordnungen und internationalen Verträgen zuzugreifen. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Zugriff auf das Online-System auf diejenigen seiner Mitarbeiter oder Vertreter beschränkt ist, deren Funktionen einen Zugriff auf das Online-System als Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit erfordern. Der Kunde muss jedem dieser Mitarbeiter oder Vertreter von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis geben und sicherstellen, dass keine natürlichen oder juristischen Personen, die ein Zugriffsrecht auf das Online-System haben, gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder es einer anderen Partei gestatten, dagegen zu verstoßen.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, ist der Kunde nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten zu vervielfältigen oder zu modifizieren. Der Kunde ist außerdem nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten ganz oder teilweise zu dekompileieren oder dessen Betrieb oder Quellcode auf andere Weise zu kopieren oder zu reproduzieren.
- 2.6 Der Kunde muss eine Aufzeichnung aller an WUIB übermittelten Aufträge in seinen Geschäftsräumen aufbewahren.
- 2.7 WUIB ist durch den bloßen Erhalt eines Auftrags vom Kunden und sogar vor dem Eingang einer Bestätigung beim Kunden ermächtigt, einen solchen Auftrag auszuführen.
- 2.8 Der Kunde ist für die Übertragung des Auftrags an WUIB verantwortlich und muss sicherstellen, dass alle in dem Auftrag enthaltenen Informationen richtig sind, bevor der Auftrag an WUIB übermittelt wird.
- 2.9 Wenn der Kunde nach der Übermittlung des Auftrags einen Fehler darin entdeckt, so muss er WUIB dies unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 2.10 Sollten Fehler im Online-System oder in den Systemen von WUIB auftreten, die dazu führen, dass das Online-System, die Software oder die Dienstleistungen nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung stehen, muss der Kunde eine andere Methode verwenden, um einen Auftrag an WUIB zu übermitteln.

3. Die Nutzung des Online-Systems

- 3.1 Die unerlaubte Nutzung des Online-Systems durch den Kunden stellt eine Nichteinhaltung und Verletzung der dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Lizenzbedingungen dar.
- 3.2 Durch die Zustimmung des Kunden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems bestätigt der Kunde, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden, seine Mitarbeiter und Vertreter verbindlich sind und der Kunde, seine Mitarbeiter und Vertreter diese zu befolgen haben. Die Person, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen des Kunden in dessen Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems schriftlich zustimmt, verpflichtet sich und garantiert, dass sie/er bevollmächtigte/r Vertreter/in des Kunden ist und dass sie/er die notwendigen Befugnisse hat, Verpflichtungen einzugehen, die für den Kunden als Nutzer des Online-Systems hinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich sind.
- 3.3 WUIB verwendet die folgenden, von dem Kunden bereitgestellten Informationen in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems, um für den Kunden ein Benutzerkonto einzurichten, das dem Nutzer den Zugriff auf das Online-System ermöglicht. Als Nutzer des Online-Systems erklärt und gewährleistet der Kunde, dass die bereitgestellten Angaben richtig sind und er stimmt zu, WUIB über etwaige diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- 3.4 Als Nutzer des Online-Systems muss der Kunde Personen benennen, die im Namen des Kunden als Sicherheitsbeauftragter und als stellvertretender Sicherheitsbeauftragter handeln. Der Sicherheitsbeauftragte ist die Person, die die Befugnis hat zu bestimmen, wer Zugang zum Online-System hat und dieses im Namen des Kunden nutzen darf. Der stellvertretende Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Sicherheitsbeauftragten, falls Letzterer seine Zugriffsmethoden für das Online-System verliert oder vergisst.

4. Unterstützende Dienstleistungen

WUIB bietet dem Kunden eine Unterstützung für die Nutzung des Online-Systems zum Zugriff auf die Dienstleistungen, indem WUIB dem Kunden ihre Support-Mitarbeiter während der Bürozeiten zur Verfügung stellt. WUIB ist telefonisch unter 0800 627 0150 erreichbar.

5. Umstände unter denen WUIB den Auftrag des Kunden nicht annehmen kann

- 5.1 WUIB kann die Aufträge des Kunden in den folgenden Fällen nicht annehmen:
- 5.1.1 wenn der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit WUIB geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde WUIB schuldet;
- 5.1.2 sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünden oder, wie nach alleinigem Ermessen von WUIB festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die unangemessen hoch für WUIB sind, oder anderweitig gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
- 5.1.3 falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für WUIB eine strafbare Handlung darstellen würde;
- 5.1.4 vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in Ziffer 5.1.4 ist; oder

- 5.1.5 wenn WUIB durch nicht von WUIB zu vertretende Ereignisse oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.
- 5.2 Wenn WUIB gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5.1 beschließt, einen Auftrag nicht anzunehmen oder eine Dienstleistung nicht zu erbringen oder beschließt, die Bearbeitung eines Auftrags oder die Leistung eines Service hinauszuschieben, wird WUIB den Kunden darüber so bald wie möglich benachrichtigen, abgesehen von den Fällen, in denen es WUIB aus rechtlichen Gründen untersagt ist, den Kunden zu informieren. WUIB wird dem Kunden die Gründe bekanntgeben, warum WUIB den Auftrag nicht angenommen hat, soweit dies nach geltendem Recht gestattet ist. Sofern die Weigerung, den Auftrag des Kunden zu bearbeiten, durch einen erheblichen Fehler verursacht wurde, der berichtigt werden kann, wird WUIB den Kunden über den Prozess informieren, der zur Berichtigung des erheblichen Fehlers von dem Kunden zu befolgen ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass dem Kunden alle Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung der Mitteilung und von Informationen in Rechnung gestellt werden und von dem Kunden zu begleichen sind.

6. Zahlung für unsere Dienstleistungen

- 6.1 Der Kunde hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Mittel unwiderruflich auf ein Bankkonto zu überweisen, dessen Kontoinformationen WUIB dem Kunden mitteilt (die Art und Weise einer solchen Mitteilung hat WUIB rechtzeitig vereinbart bzw. festgelegt), bevor WUIB Zahlungen im Namen des Kunden leistet, unabhängig davon, ob WUIB eine Bestätigung ausgestellt hat oder nicht.
- 6.2 Falls WUIB die genannten Mittel nicht erhält, kann das dazu führen, dass WUIB die Erbringung der Dienste aufschieben und der Leistungsempfänger die Zahlung daher verspätet erhält. In einem solchen Fall kann WUIB für Verluste, Kosten, Gebühren oder Ausgaben, die dem Kunden oder dem Leistungsempfänger entstehen, nicht haftbar gemacht werden, insoweit WUIB nicht in der Lage war, das Datum der Wertstellung, das in der Bestätigung angegeben wurde oder das schriftlich zwischen WUIB und dem Kunden vereinbart wurde, einzuhalten und das nur unter der Bedingung eingehalten werden konnte, dass WUIB die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hätte.
- 6.3 Zahlungen, die der Kunde WUIB nach deren Fälligkeitsdatum schuldet (unbeschadet der sonstigen Rechte von WUIB und ohne dass diese Bestimmung als Begründung einer Verpflichtung anzusehen ist, dem Kunden einen Kredit einzuräumen), werden mit 4 % p.a. über dem EONIA ("Euro Over Night Index Average")-Zinssatz verzinst. Diese Zinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung und werden täglich berechnet.
- 6.4 Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB bestimmte Gebühren für die Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden in einer Gebührentabelle festgelegt, die dem Kunden von Zeit zu Zeit oder auf ausdrücklichen Wunsch hin zur Verfügung gestellt wird. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist WUIB berechtigt, die für die Dienstleistungen berechneten Gebühren jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu ändern.

7. Stornierung

7.1 Stornierung durch den Kunden

Im Falle der Stornierung eines Auftrags durch den Kunden (die der Kunde nur erwirken kann, wenn WUIB den Zahlungsauftrag noch nicht erhalten hat, siehe Ziffer 1.8, und spätestens am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Ausführung der Zahlung vorangeht, siehe Ziffer 1.8) vor einer von WUIB getätigten Zahlung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: Gegebenenfalls muss WUIB jede Maßnahme, die WUIB zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, WUIB alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die WUIB aufgrund dieser Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

7.2 Stornierung durch WUIB

WUIB ist berechtigt, einen Auftrag in folgenden Fällen zu stornieren bzw. nicht auszuführen, unabhängig davon, ob eine Bestätigung ausgestellt wurde oder nicht und ob die Zahlungsanweisung bei WUIB eingegangen ist oder nicht:

- 7.2.1 wenn der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit WUIB geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde WUIB schuldet;

- 7.2.2 sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünden oder, wie von WUIB in nach alleinigem Ermessen festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die unangemessen hoch für WUIB sind, oder anderweitig gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
- 7.2.3 falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für WUIB eine strafbare Handlung darstellen würde;
- 7.2.4 vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in Ziffer 7.2.4 ist; oder
- 7.2.5 wenn der Kunde es unterlässt, WUIB über das gewünschte Datum der Wertstellung nach Ziffer 1.8 oben zu informieren; oder
- 7.2.6 wenn WUIB durch nicht von WUIB zu vertretende Ereignissen oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.
- 7.3 Falls WUIB in Entsprechung der Bestimmungen in Ziffer 7.2 beschließt, einen Auftrag, der ordnungsgemäß angenommen wurde, zu stornieren, wird WUIB den Kunden so bald wie möglich davon unterrichten.
- 7.4 Im Falle einer Stornierung nach Ziffer 7.2 eines ordnungsgemäß akzeptierten Auftrags muss WUIB gegebenenfalls jede Maßnahme, die WUIB zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, WUIB alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die WUIB aufgrund dieser Maßnahmen, Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Forwardkontrakte und Future Zahlungen

8.1 Forwardkontrakte

- 8.1.1 Der Kunde kann WUIB damit beauftragen, mit ihm einen Forwardkontrakt abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass WUIB unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung erhält, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nominalbetrages des Forwardkontraktes entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von WUIB gewährten OTM-Fazilität oder NDF-Fazilität anders geregelt ist. Der Kunde verpflichtet sich, den vereinbarten Kontrakt gemäß den darin enthaltenen Konditionen zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Fälligkeitsdatum und Erfüllungsbetrag. Es steht im alleinigen Ermessen von WUIB, den Forwardkontrakt auf einen im Voraus festgelegten maximalen Transaktionswert zu begrenzen, der auf einen Eurobetrag lautet und/oder eine Maximallaufzeit des Kontraktes (also die Zeitspanne zwischen Abschluss des Kontraktes und Fälligkeitsdatum) aufweist. WUIB wird den Kunden auf jede dieser Obergrenzen hinweisen bevor WUIB damit beginnt, Leistungen in Bezug auf Forwardkontrakte dem Kunden gegenüber zu erbringen.
- 8.1.2 WUIB ist erst dann dazu verpflichtet, den Forwardkontrakt zu erfüllen, wenn WUIB den Abschlussbetrag der vom Kunden nach Ziffer 6.1 geschuldeten Beträge erhalten hat.
- 8.1.3 Während der Laufzeit jedes Forwardkontraktes, (z.B. zu jedem Zeitpunkt vor Fälligkeit) wird WUIB täglich, in Zeiten erhöhter Wechselkursvolatilität auch öfter, eine Mark-to-Market Bewertung vornehmen. Ergibt die Mark-to-Market Bewertung, dass sich der Forwardkontrakt des Kunden aus dem Geld bewegt und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreitet, kann WUIB vom Kunden die Zahlung eines zusätzlichen Betrages („Nachschusszahlung“) verlangen und der Kunde stimmt zu, diese Zahlung innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung zur Leistung zu leisten. WUIB ist berechtigt, den Kunden wiederholt zur Leistung zusätzlicher Nachschusszahlungen aufzufordern, sollte sich der Forwardkontrakt während der Laufzeit des Kontraktes weiterhin aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreiten.

- 8.1.4 Sollte der Kunde über zwei oder mehr ausstehende Forwardkontrakte verfügen, wird jeder Forwardkontrakt individuell bewertet und ein Netting zum finanziellen Risiko jedes Forwardkontrakts vorgenommen, um WUIBs sämtliche Risiken in Bezug auf alle Forwardkontrakte des Kunden zu ermitteln. WUIB wird den Kunden erst dann zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordern, wenn die Netto-Mark-to-Market Bewertung aller Forwardkontrakte sich aus dem Geld über die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) bewegt.
- 8.1.5 WUIB erwirbt ein Pfandrecht an den Vorauszahlungen und den Nachschusszahlungen, so dass diese zu jeder Zeit eine Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Kunden (die mit den offenen Forderungen von WUIB korrespondieren) aus allen Forwardkontrakten darstellen. WUIB ist berechtigt, Gebrauch von dem Pfandrecht zu machen, um sämtliche am Fälligkeitstag oder zum Erfüllungszeitpunkt ausstehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber WUIB im Hinblick auf alle ausstehenden Forwardkontrakte zu bedienen. In solch einem Fall, bei einem Zahlungsverzug des Kunden oder in den unter Ziffer 8.3.1 aufgeführten Fällen, wird WUIB ihre offenen Forderungen aus den entsprechenden Forwardkontrakten befriedigen, indem die als Sicherheit gehaltenen Geldmittel eingezogen, gegen Verbindlichkeiten von WUIB aufgerechnet oder in sonstiger zulässiger Weise verwertet werden. Auf die Absendung einer Mitteilung gemäß Ziffer 8.3.2 hin wird die Sicherheit in die Close-Out-Netting Vereinbarung nach Ziffer 8.3 einbezogen und die Forderungen von WUIB nach Maßgabe der in Ziffer 8.3.2 und 8.3.3 aufgeführten Bestimmungen verwertet.
- 8.1.6 Sobald WUIB den Erfüllungsbetrag für einen Forwardkontrakt erhalten hat, wird WUIB den empfangenen Betrag dem Kunden gutschreiben oder auf entsprechende Aufforderung des Kunden hin einem Begünstigten zukommen lassen.
- 8.1.7 Soweit dies ausdrücklich zwischen WUIB und dem Kunden vereinbart worden ist, kann der Kunde während eines zuvor vereinbarten Erfüllungszeitraumes den Forwardkontrakt erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass WUIB die Erfüllungsleistung in sofort verfügbaren Mitteln erhält, die dem Betrag für die Erfüllung entsprechen. Unbeschadet jeder Erfüllung ist der Kunde verpflichtet, in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt den vollen Abschlussbetrag (oder den verbleibenden Restbetrag) am oder vor dem Fälligkeitsdatum in sofort verfügbaren Mitteln an WUIB zu leisten.
- 8.1.8 Versäumt es der Kunde, seinen unter Ziffer 8 oder im Rahmen des Forwardkontraktes vereinbarten Verpflichtungen nachzukommen, so hat er WUIB vollständig von allen Verlusten, Kosten, Gebühren oder Ausgaben freizustellen, die WUIB durch das Verhalten des Kunden entstehen, einschließlich solcher, die WUIB durch die Erfüllung oder Weitergeltung von Währungskontrakten, die WUIB mit Dritten eingegangen ist, entstehen.
- 8.1.9 WUIB hat dem Kunden ein Dokument mit dem Titel "Leitfaden für Finanzdienstleistungen " übersandt oder übermittelt. Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, den Kunden über die Richtlinien zu informieren, die WUIB in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Finanzinstrumente- und -märkte-Richtlinie (MiFID) in deutsches Recht umgesetzt hat und hinsichtlich der Pflichten der Banken gegenüber ihren Kunden in Bezug auf Finanzanlagen. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Kunde, dass er die in dem Dokument mit dem Titel "Leitfaden für Finanzdienstleistungen" festgelegten Geschäftsbedingungen akzeptiert.
- 8.1.10 WUIB kann jede OTM Fazilität, NDF Fazilität und/oder die unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 aufgeführten Höchstgrenzen ändern und/oder aufheben: (i) basierend auf ihrer periodischen Bewertung nach WUIBs alleinigem Ermessen, (ii) in den unter Ziffer 7.2 aufgeführten Fällen oder (iii) wenn eine erhebliche negative Veränderung im Cash Flow, in der Geschäftstätigkeit, den Vermögensgütern, der finanziellen Situation oder den wirtschaftlichen Aussichten im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung zur entsprechenden Höchstgrenze oder, soweit zutreffend, der letzten periodischen Bewertung nach (i) stattgefunden hat oder andere nachteilige Umstände eingetreten sind, welche nach der begründeten Meinung von WUIB erhebliche negative Folgen für die Fähigkeit des Kunden haben können, seinen Verpflichtungen gegenüber WUIB nachzukommen. WUIB wird den Kunden schriftlich über jede Änderung oder Aufhebung jeder OTM Fazilität, NDF Fazilität und/oder der unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 aufgeführten Höchstgrenzen gemäß dem vorangegangenen Satz unterrichten. Diese können darüber hinaus mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Kunden und WUIB weiter geändert werden.

8.2 Future Zahlungen

- 8.2.1 Der Kunde kann WUIB ermächtigen, Future Zahlungen mittels eines Auftrags vorzunehmen. WUIB ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Bereitstellung von Future Zahlungen an den Kunden auf einen vorgegebenen maximalen Transaktionswert in Euro für jeden zukünftigen Zahlungsvorgang zu beschränken. WUIB wird den Kunden über jedes Limit verständigen, bevor WUIB mit der Bereitstellung von Future Zahlungen an den Kunden beginnt.
- 8.2.2 Der Kunde hat an WUIB den Erfüllungsbetrag in der gleichen Währung, die in seinem Auftrag zum Abschluss von Future Zahlungen angegeben ist, zu übermitteln.
- 8.2.3 Sobald WUIB den Abwicklungsbetrag erhalten hat, wird WUIB die Zahlung entsprechend dem Auftrag freigeben. WUIB ist berechtigt, eine Gebühr für die Überweisung der Mittel gemäß der Gebührentabelle zu verlangen.
- 8.2.4 Falls der Kunden das Freigabedatum der Future Zahlung oder eines Teils davon vor dem Freigabedatum ändern möchte, kann er dies mit der ausdrücklichen Zustimmung von WUIB tun, vorausgesetzt jedoch, dass der maximale Umfang jeder Änderung des Freigabedatums einhundertundzwanzig (120) Tage nach dem Vertragsdatum der Future Zahlung nicht überschreitet, es sei denn, WUIB erweitert nach alleinigem Ermessen die Laufzeit der Future Zahlung.
- 8.2.5 Der Kunde ist berechtigt, seine Freigabeanweisungen vor dem Freigabedatum zu ändern, indem er WUIB einen Auftrag übermittelt, am Freigabedatum nicht den vollen Betrag der Mittel freizugeben. In solch einem Fall kann er WUIB anweisen, die überschüssigen Beträge zum aktuellen Wechselkurs weiterzuverkaufen oder WUIB platziert den Restbetrag der überschüssigen Beträge in anderer Weise auf einem Warteguthaben gemäß Ziffer 9 unten. Der Kunde bleibt für die Zahlung des vollen Betrags der Mittel an WUIB haftbar. Sobald die Mittel in einem Warteguthaben deponiert wurden, werden die Mittel, sofern WUIB keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von neunzig (90) Tagen hat, in eigene Währung des Kunden zu dem dann geltenden Wechselkurs umgerechnet und an den Kunden rückerstattet, siehe nachfolgende Ziffer 9.

Auf Forwardkontrakte und Future Zahlungen anwendbare Vorschriften

- 8.2.6 Wenn Transaktionen vereinbart worden, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, kann jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der Kunde die in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt notwendige Sicherheit WUIB nicht spätestens bei Fälligkeit zur Verfügung stellt (in Form einer Vorauszahlung oder einer Nachschusszahlung), WUIB gegenüber kommuniziert, die Sicherheit nicht stellen zu wollen oder wenn der Kunde die Gültigkeit oder Existenz eines Forwardkontraktes oder einer Future Zahlung bestreitet, einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Absicht ausdrückt, einer seiner Verpflichtungen nicht nachzukommen oder zugeben würde, dass der Kunde grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn er zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 und 19 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn er die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder wenn gegen ihn ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde. WUIB ist dann berechtigt, ohne Mitteilung an den Kunden den entsprechenden zukünftigen Zahlungsvorgang zu beenden und aufzuheben und/oder sonstige Schritte einzuleiten, die WUIB für angemessen hält (gemäß Ziffer 7), um den/die potenziellen Verlust(e) aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden im Rahmen des/der zukünftigen Zahlungsvorgangs/-vorgänge möglichst gering zu halten. Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziffer 8.3.2 und Ziffer 8.3.3.
- 8.2.7 Wenn WUIB die Vereinbarung gemäß Ziffer 8.3.1 beendet, wird WUIB dem Kunden eine Benachrichtigung über den Beendigungsgrund, das Datum der Absendung der Benachrichtigung und den Betrag der Abschlusszahlung (wie unten näher definiert und soweit zu diesem Zeitpunkt schon berechnet) zukommen lassen. Bei Beendigung durch den Kunden ist eine formlose Mitteilung ausreichend. Im Insolvenzfall endet die Vereinbarung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte

Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei.

- 8.2.8 Rückständige Beträge und sonstige Leistungen sowie der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst (der „Abschlussbetrag“), wobei für rückständige sonstige Leistungen im Sinne von Ziffer 8.2.7 Satz 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Zum Zeitpunkt oder, falls es erst dann möglich ist, nach der Versendung der Benachrichtigung über die Beendigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 8.2.7 oder im Insolvenzfall, wird WUIB den Kunden über den vom Kunden zu zahlenden oder zu erhaltenden Abschlussbetrag (falls vorhanden) informieren. Der Abschlussbetrag stellt die Differenz folgender aktueller Werte zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 8.2.7, beziehungsweise zum Zeitpunkt des Insolvenzfalls, dar: (i) aller Ansprüche des Kunden und (ii) WUIB's Ansprüchen aus den meldepflichtigen Transaktionen und/oder solchen im Zusammenhang mit den meldepflichtigen Transaktionen (einschließlich einschränkungslos allen Vorauszahlungen, Nachschusszahlungen, Guthaben nach Ziffer 6.1, Schäden und Aufwendungen nach Ziffer 8.2.6 oder 8.1.8. Der Abschlussbetrag wird in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Abschlussbetrags werden die von der Bundesbank veröffentlichten Wechselkurse zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 8.2.7 zu Grunde gelegt. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

9. Warteguthaben

- 9.1 Mittel können für maximal neunzig (90) Tage in einem Warteguthaben gehalten werden. Das Warteguthaben wird nicht verzinst. Der Kunde ist für alle Risiken (insbesondere Schwankungen im Wert der gehaltenen Währung) verantwortlich, die mit der Aufrechterhaltung von Warteguthaben in einer oder mehreren ausländischen Währungen verbunden sind. Sofern WUIB keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von neunzig (90) Tagen hat, werden die Mittel in die eigene Währung des Kunden zu dem/den dann maßgeblichen Wechselkurs(en) umgerechnet und an den Kunden zurückgegeben.
- 9.2 WUIB wird die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Mittel nicht benutzen. Die Mittel, die der Kunde erhält, werden einem bestimmten Konto gutgeschrieben.

10. Anweisungen für einen Dauerauftrag

- 10.1 Wenn der Kunde WUIB eine Anweisung für einen Dauerauftrag übermittelt, ermächtigen der Kunde WUIB, die Anweisung für den Dauerauftrag anzunehmen und entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Dauerauftrag wird erst dann wirksam, wenn WUIB eine solche Anweisung erhalten hat und eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hatte, entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Dauerauftrag muss die Währung, den Betrag, die Laufzeit des Dauerauftrags und Erfüllungsanweisungen (falls vorhanden) festlegen. Anweisungen für einen Dauerauftrag werden an Geschäftstagen von 9.00 bis 15.00 Uhr angenommen.

- 10.2 Wenn der Richtsatz während der Laufzeit des Dauerauftrags wirtschaftlich tragfähig und käuflich wird, führt WUIB die Anweisung für einen Dauerauftrag aus und sendet dem Kunden eine Bestätigung. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist die Anweisung für einen Dauerauftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde storniert die Anweisung für einen Dauerauftrag gemäß nachfolgender Ziffer 10.3, sobald der Richtsatz während der Laufzeit des Dauerauftrags wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, und der Kunde haftet WUIB gegenüber für den vollen Betrag, der gemäß der Anweisung für einen Dauerauftrag zahlbar ist. Der Kunde stimmt zu, umgehend jede Bestätigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und WUIB etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden.
- 10.3 Anweisungen für einen Dauerauftrag können von dem Kunden nicht mehr storniert werden, nachdem der Richtsatz wirtschaftlich tragbar und käuflich wird. Um eine Anweisung für einen Dauerauftrag während der Laufzeit des Dauerauftrags zu stornieren, muss der Kunde WUIB eine schriftliche Anweisung zur Stornierung zukommen lassen. Eine solche Stornierung wird wirksam, sobald WUIB eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hat, auf eine solche schriftliche Anweisung hin zu handeln, bevor die vertraglichen Mittel von dem Kunden gekauft oder veräußert wurden. In Ermangelung dessen wird WUIB gemäß der Anweisung für einen Dauerauftrag handeln und der Kunde ist für den zu zahlenden Betrag nach der Anweisung für einen Dauerauftrag haftbar.
- 10.4 Wenn der Richtsatz während der Laufzeit des Dauerauftrags nicht wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, läuft die Anweisung für einen Dauerauftrag automatisch am Ende der Laufzeit des Dauerauftrags aus. Sofern in der Anweisung für einen Dauerauftrag nicht anders angegeben, bleiben Anweisungen für einen Dauerauftrag bis 23.59 Uhr des letzten Tages der Laufzeit des Dauerauftrags gültig.

11. Einlösen eines Schecks in einer Fremdwährung

- 11.1 Wenn der Kunde Schecks in einer Fremdwährung erhält und WUIB mit der Einlösung beauftragt und diese in Euro oder einer andere Währung seiner Wahl umtauscht, wird WUIB, sofern WUIB dem zugestimmt hat, wie folgt vorgehen:
- 11.1.1 Der Kunde sendet WUIB zusammen mit den betreffenden Schecks einen Auftrag, die Schecks, lautend in Fremdwährung einzulösen und sie in eine Fremdwährung umzutauschen.
- 11.1.2 WUIB überprüft die Gültigkeit aller Schecks, die der Kunde WUIB vorlegt. Schecks, die WUIB als ungültig erachtet, werden so schnell wie möglich an den Kunden zurückgeschickt.
- 11.1.3 Alle Schecks müssen von dem Kunden zugunsten der Western Union International Bank GmbH indossiert werden und müssen die Unterschrift des Kunden oder die Unterschrift eines der Bevollmächtigten des Kunden tragen.
- 11.1.4 Das Datum der Wertstellung der Abrechnung zu Gunsten des Kunden in Euro oder in einer Fremdwährung entspricht den handelsüblichen Praktiken von WUIB und hängt von der betreffenden Währung und dem Land ab, in dem der Scheck ausgestellt wurde. Die Vielfalt der Szenarien macht es unmöglich, sie im Voraus zu bestimmen, WUIB kann dem Kunden jedoch alle relevanten Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts des Auftrags geben.
- 11.1.5 Der Kunde stimmt zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Einlösung und Währungsumrechnung zu übernehmen, die WUIB dem Kunden in Rechnung stellt. Es ist möglich, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Auftrags keine genaue Zahl für diese Gebühren erhalten kann, da es möglich ist, dass WUIB zu diesem Zeitpunkt die Wechselkursgestaltung und die Gebühren, die WUIB von der Bank, bei der der Scheck gezogen wurde, berechnet werden, und in einigen Fällen der Clearingstelle, oder das Datum, an dem die Zahlung erfolgen wird, nicht bekannt sind. In der Regel werden der geltende Wechselkurs und die Gebühren und Provisionen berechnet und der Kunde wird am Tag des Eingangs des Clearing-Statements der Clearingstelle bei WUIB informiert. WUIB wird im Gegenzug für die Zahlung einer pauschalen Provision eine Kopie der Belege hinsichtlich der WUIB von ihren Korrespondenzbanken in Rechnung gestellten Gebühren zu Verfügung des Kunden halten.
- 11.2 Alle Schecks, die unbezahlt an WUIB zurückgegeben werden oder als nicht übertragbar oder nicht diskontierbar klassifiziert werden, werden unverzüglich an den Kunden zurückgegeben, und der Kunde stimmt zu, WUIB nach deren Erhalt für alle entstandenen Kosten zu entschädigen. Der Kunde erklärt sich außerdem bereit, WUIB alle von WUIB gezahlten Kosten zu erstatten, die WUIB von der Organisation berechnet werden, die den Scheck zurückgegeben hat.

- 11.3 Der Kunde wird im Falle eines Verlusts, Diebstahls oder einer Vernichtung des Schecks während der Übertragung innerhalb von 24 Stunden, nachdem WUIB davon benachrichtigt wurde, informiert. WUIB sendet dem Kunden einen Antrag auf Entschädigung, in dem WUIB bestätigt, dass WUIB von keiner Bank, die an der Abrechnung oder Zahlung des Schecks beteiligt ist, den dem Wert des betreffenden Schecks entsprechenden Betrag erhalten zu haben. Der Kunde stimmt hiermit zu, WUIB unverzüglich den diesem Wert entsprechenden Betrag zu zahlen, wenn dieser bereits an ihn gezahlt wurde.
- 12. Entschädigung in Bezug auf einen Scheck in einer Fremdwährung, der von WUIB auf dem Konto des Kunden auf einer der Korrespondenzbanken von WUIB gezogen wurde**
- 12.1 Erhält ein von dem Kunden benannter Leistungsempfänger einen Scheck in einer Fremdwährung, der von WUIB gemäß seinen Weisungen ausgestellt wurde, aus einem beliebigen Grund, insbesondere aufgrund Verlusts, Diebstahls oder Vernichtung des betreffenden Schecks nicht, stimmt der Kunde zu, WUIB darüber zu informieren, sobald der Kunde Mitteilung erhält, dass der Leistungsempfänger den Scheck nicht erhalten hat.
- 12.2 Sobald der Kunde WUIB über den Nichterhalt des Schecks gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 12.1 informiert hat, wird WUIB alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Kunde kann WUIB jedoch nicht für Verzögerungen beim Sperren oder für ein unterbliebenes Sperren des Schecks verantwortlich machen, wenn WUIB alle zumutbaren Schritte unternommen hat, den betreffenden Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Kunde wird aufgefordert, den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 13 gebührende Beachtung zu schenken.
- 12.3 WUIB erklärt sich bereit, ersatzweise einen neuen Scheck auszustellen oder den Kunden zu einem Wechselkurs zu entschädigen, sofern WUIB den maßgeblichen Scheck sperren konnte. WUIB kann jedoch einen Ersatz oder eine Erstattung des Schecks von der Bereitstellung einer Garantie einer Bank durch den Kunden abhängig machen, die WUIB bei einer Einlösung des Schecks, der zunächst von einem Dritten ausgestellt wurde, trotz der von uns veranlassten Sperre schützt. Der Kunde stimmt zu, dass er WUIB in keiner Weise haftbar machen wird und WUIB für allfällige Verluste, Kosten, Ansprüche, Schäden und Aufwendungen entschädigt, die WUIB infolge der Sperre des ursprünglich ausgestellten Schecks und dessen Ersatzes oder Rückerstattung entstehen.
- 12.4 Falls der ursprünglich ausgestellte Scheck nach einer Sperre im Besitz des Kunden oder in den Besitz des Leistungsempfängers gelangt, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass kein Versuch unternommen wird, diesen Scheck einzulösen, dass er so bald wie möglich an WUIB zurückgegeben wird und dass er im Namen von WUIB gehalten wird, während WUIB seinen Erhalt erwartet.
- 12.5 WUIB ist nicht verpflichtet, einen Ersatzscheck auszustellen oder eine Zahlung vorzunehmen, falls WUIB feststellt, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor er gesperrt wurde.
- 12.6 Wenn nachgewiesen werden kann, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor es möglich war, diesen zu sperren, aber (i) der Kunde WUIB informiert hat, sobald er bemerkt hat, dass der Scheck nicht zugegangen ist, und (ii) der Kunde WUIB ausreichend dargelegt hat, dass der Verlust, Diebstahl oder die Vernichtung des Schecks in keiner Weise aufgrund einer Fahrlässigkeit des Kunden oder einer Nichteinhaltung seiner Sorgfaltspflichten bei der Übersendung oder einer anderen Transaktion des Schecks eingetreten ist, kann WUIB einen Ersatzscheck ausstellen oder den Kunden zu einem angemessenen Wechselkurs entschädigen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Ersatz oder die Rückerstattung des Schecks von der zuvor erfolgten Bereitstellung einer Garantie einer Bank abhängig ist, die WUIB gegen den Fall schützt, dass es unmöglich ist, eine Rückzahlung des Schecks zu erlangen, der ursprünglich von der Bank ausgestellt wurde, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. In Anbetracht der oben dargelegten Tatsachen stimmt der Kunde hiermit zu, WUIB den Wert des ursprünglich ausgestellten Schecks zu erstatten, falls es WUIB nicht möglich ist, eine Erstattung von der Bank zu erhalten, die den Scheck freigeben/auszahlen sollte oder falls festgestellt wird, dass der Kunde, der Leistungsempfänger oder ein anderer dem Kunden oder dem Leistungsempfänger bekannter Dritter diesen Scheck eingelöst hat. WUIB sichert zu, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückzahlung von der Bank zu erlangen, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. Wenn festgestellt wird, dass der Scheck von dem Kunden, dem Leistungsempfänger oder einem anderen, dem Kunden oder dem Leistungsempfänger bekannten Dritten eingelöst wurde, ist WUIB berechtigt, den als Ersatz ausgestellten Scheck auf Kosten des Kunden zu sperren und alle Beträge, die an den Kunden gezahlt wurden, sind unverzüglich an WUIB zurückzuzahlen.

13. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung

- 13.1 Der Kunde hält WUIB schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Schadensersatzverpflichtungen, darunter unter anderem angemessenen Anwaltshonoraren und jeglichen anderen erstattungsfähigen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Fahrlässigkeit des Kunden bzw. seinem vorsätzlichen Fehlverhalten, seinen Gesetzesübertretungen oder seinen Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Im Falle eines Mitverschuldens beider Parteien wird die Haftung gemäß dem individuellen Zahlungsausfallniveau aufgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich zudem, umgehend sämtliche Schadensersatzverpflichtungen, Kosten und Aufwendungen, darunter angemessene Anwaltshonorare und Kosten, zu zahlen, die WUIB bei der Vollstreckung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags entstehen. Die Verpflichtungen des Kunden bestehen bei Kündigung oder Beendigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.
- 13.2 Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, werden alle gesetzlich verankerten Erklärungen, Gewährleistungen, Auflagen oder anderen Bedingungen im gesetzlich zulässigen Umfang aufgehoben.
- 13.3 WUIB haftet gegenüber dem Kunden nicht (was nicht als unterbliebene Erfüllung der Verpflichtungen von WUIB auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesehen werden kann) für eine verspätete oder unterlassene Durchführung eines Auftrags, der ordnungsgemäß angenommen wurde, wenn die verspätete oder unterlassene Ausführung entweder ganz oder teilweise auf eine Handlung des Kunden oder eines Dritten oder auf ein Ereignis *höherer Gewalt*, also jedes Ereignis, dessen Eintritt auch bei Voraussehbarkeit unmöglich zu verhindern ist und/oder durch interne Umstände zurückzuführen ist, einschließlich einer Unterbrechung von Dienstleistungen aufgrund Streiks, Unfällen jeglicher Art, Schwierigkeiten mit dem Übertragungsnetz oder einem Virus, der die Computer-Netzwerke oder Systeme beeinträchtigt, oder jegliches Verschulden seitens der Führungskräfte dieser Netzwerke oder Systeme.
- 13.4 Die Haftung für eine Vertragsverletzung von WUIB gegenüber dem Kunden und einer Person, die durch den Kunden einen Anspruch geltend macht, beschränkt sich auf den zum Valutatag festgelegten Fremdwährungswert des Auftrags, auf welchen sich der Anspruch bezieht. WUIB haftet nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund eines wirtschaftlichen Verlustes oder aufgrund von Folgeschäden. UNGEACHTET ANDERS LAUTENDER VERTRAGSBESTIMMUNGEN BESCHRÄNKT SICH DIE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE KUMULATIVE GESAMTHAFTUNG VON WUIB FÜR UNMITTELBARE SCHÄDEN AUF EINE HÖCHSTSUMME ENTSPRECHEND DER OBEN STEHENDEN BERECHNUNG. WUIB BZW. SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, ORGANMITGLIEDER, FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTEN HAFTEN, SOFERN SIE NICHT GROB FAHRLÄSSIG ODER VORSÄTZLICH HANDELN, IN KEINEM FALL NACH IRGENDWELCHEN GRUNDSÄTZEN DES SCHADENSERSATZRECHTS, DES VERTRAGSRECHTS, DER VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN HAFTUNG ODER SONSTIGEN GESETZRECHTLICHEN ODER BILLIGKEITSRECHTLICHEN GRUNDSÄTZEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE, STRAFSCHADENSERSATZANSPRÜCHE, VERSCHÄRFTEN SCHADENSERSATZ, KONKRETE, EINHERGEHENDE, UNMITTELBARE, FOLGE- ODER ÄHNLICHE SCHÄDEN, DIE HIERMIT ALLESAMT MIT ZUSTIMMUNG BEIDER PARTEIEN VERTRAGLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT.
- 13.5 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass er WUIB alle nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgänge sowie einen Anspruch für Schäden oder Verluste jeglicher Art aus dieser Vereinbarung meldet, sobald er Kenntnis über nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge erlangt, in jedem Fall aber innerhalb dreizehn (13) Monaten nach den Umständen, die zu dem nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang oder Anspruch geführt haben. Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Benachrichtigungsaufgaben in Ziffer 13.5 erfüllt sind, leistet WUIB, sofern eine Zahlung von WUIB nach Eingang einer solchen Benachrichtigung im Rahmen eines von dem Kunden nicht genehmigten Auftrags vorgenommen werden sollte, umgehend die Höhe der Zahlung, die an den Leistungsempfänger in der Währung der Zahlung vorgenommen wurde, als hätte der nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgang nie stattgefunden.

- 13.6 WUIB wird dem Kunden Schäden, Kosten und Auslagen erstatten, die er aufgrund eines Gerichtsurteils mit der Begründung zahlen muss, dass die Nutzung des Online-Systems durch den Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten darstellt, vorausgesetzt:
- 13.6.1 Der Kunde informiert WUIB unverzüglich über jede Forderung oder Klage, oder eine drohende Forderung oder Klage, die von einem Dritten in Bezug auf das Online-System geltend gemacht wird oder geltend gemacht werden könnte;
- 13.6.2 WUIB hat die Kontrolle über alle Klagen, Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System;
- 13.6.3 Der Kunde stimmt ohne schriftliche Zustimmung von WUIB keiner Aufforderung zu und übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit diesen Klagen, Forderungen oder Verfahren; und
- 13.6.4 Der Kunde kooperiert hinsichtlich dieser Klagen, Forderungen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System uneingeschränkt mit WUIB.
- 13.7 Mit Ausnahme der Regelung unter Ziffer 13.5 und soweit gesetzlich erlaubt, kann WUIB keine Haftung für Ansprüche übernehmen, die von einem Dritten gegen den Kunden geltend gemacht werden. Insbesondere wird WUIB sich nicht an handelsrechtlichen Streitigkeiten beteiligen, die gegebenenfalls zwischen dem Kunden und dem Leistungsempfänger entstehen.
- 13.8 WUIB verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen des Standes der Technik alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um den korrekten Betrieb des Online-Systems unter optimalen Bedingungen zu gewährleisten und die Aufträge auszuführen, die WUIB über das Online-System übertragen werden. Dementsprechend werden alle von dem Kunden eingegebenen persönlichen Daten, insbesondere Bankdaten, Codes und Zugriffsmethoden auf das Online-System, systematisch verschlüsselt. Allerdings übernimmt WUIB, sofern kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, keine Haftung im Hinblick auf die Verbreitung und Aufbewahrung von Daten oder deren Verarbeitung oder Verwendung durch Dritte und WUIB haftet nicht für Verluste oder Kosten, die dem Kunden entstehen oder die er zu tragen hat aufgrund von:
- 13.8.1 Fehlfunktionen des Online-Systems, seiner oder der Telekommunikationssysteme von WUIB oder -netzwerke, aufgrund derer die Nutzung aller oder eines Teils der angebotenen Funktionen unmöglich wird;
- 13.8.2 Nichtverfügbarkeit des gesamten oder eines Teils des Services, die durch eine Fehlfunktion des Online-Systems, seiner Systeme oder der Systeme von WUIB, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurde;
- 13.8.3 Verzögerungen oder Fehler bei der Ausführung eines Service oder der Ausführung eines Auftrags, die durch das Online-System, seine oder die Systeme von WUIB, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurden.
- 13.9 Der Kunde bestätigt, dass:
- 13.9.1 die Sicherheit von auf elektronischem Wege übertragenen Informationen nicht garantiert werden kann und die Übertragung von Aufträgen und Bestätigungen auf eigene Gefahr erfolgt. Er autorisiert WUIB, im Einklang mit den Aufträgen in dem Format und im Einklang mit dem Inhalt zu handeln, den WUIB erhält; und
- 13.9.2 das Recht auf Nutzung des Online-Systems wird dem Kunden vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt.
- 13.10 Unbeschadet der sonstigen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von WUIB ist die Haftung von WUIB in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WUIB erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen auf den Euro-Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Wertstellung der besagten Transaktion oder, sofern keine Wertstellung vereinbart wurde, zum Zeitpunkt des maßgeblichen Auftrags beschränkt.
- 13.11 Jede Beanstandung bezüglich unserer Dienstleistungen, unserer Leistung oder unserer Nichterfüllung, unseres Teams oder unserer Subunternehmer sollte per Einschreiben an die unter nachfolgender Ziffer 19.1 genannte Adresse gerichtet werden.

14. Zusicherungen und Gewährleistungen

Mit der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt der Kunde sowohl für den Tag der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den Tag eines Auftrags folgende Erklärungen und vertraglichen Verpflichtungen ab:

- 14.1 Der Kunde hat die Befugnis und alle notwendigen Genehmigungen erhalten, die Dienstleistungen zu abonnieren und Aufträge zu übermitteln;
- 14.2 der/die Vertreter, der/die die Aufträge und Bestätigungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet/unterzeichnen, ist/sind aufgrund der diesem Dokument, das der Kunde ändern kann, wenn Streichungen oder Ergänzungen notwendig werden, beigefügten Vollmachten ordnungsgemäß dazu ermächtigt. Solche Änderungen sind schriftlich von einem Zeichnungsberechtigten zu bestätigen;
- 14.3 Die Aufträge des Kunden und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, erfolgen entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, begründen für den Kunden eine verbindliche Zusage, sind gegen den Kunden durchsetzbar und der Kunde wird gegen die Bedingungen eines von dem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder einer Vereinbarung keinen Widerspruch einlegen oder dagegen verstoßen;
- 14.4 alle von dem Kunden erteilten Aufträge und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, sind legal, stehen in direktem Bezug zu seinen geschäftlichen oder gewerblichen Zahlungsanforderungen und erfolgen nicht aus spekulativen Gründen;
- 14.5 Der Kunde verfügt über die notwendigen Genehmigungen und Übereinkünfte, die Zahlungen zu leisten, die Gegenstand eines jeden von dem Kunden erteilten Auftrags sind;
- 14.6 Die vom Kunden als Voraus- und Nachschusszahlungen zur Verfügung gestellten Beträge sind lastenfrei, nicht Gegenstand von Sicherungsrechten, Vorzugsrechten, sicherungsähnlichen Rechten, oder Aufrechnungen sowie frei von anderen eingeräumten Vorzugskonditionen, Eigentumsvorbehaltsklauseln und sonstigen Rechten Dritter.
- 14.7 Der Kunde hat/wird alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen/ergreifen, um die in seinen EDV-Anlagen gespeicherten und geladenen Daten und/oder die entsprechende Software vor Kontamination durch Viren und Intrusionsversuche zu schützen.
- 14.8 Die Dienstleistungen werden vom Kunden ausschließlich für geschäftliche/kommerzielle Zwecke in Anspruch genommen und jede Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch den Kunden dient nur dazu, die mit einer Forderung oder einem Vermögensgegenstand, welche aus dem Geschäftsbetrieb entstanden sind oder ihm sonst zuzurechnen sind, verbundenen Risiken zu steuern.
- 14.9 Der Kunde handelt als Geschäftsherr und ist bevollmächtigt, über alle im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingesetzten Vermögenswerten zu verfügen und jede Transaktion wird nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Gesetzen vorgenommen. Der Kunde versichert, auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung Dritter zu handeln.
- 14.10 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unmittelbar vor dem Abschluss der Geschäfte, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, sichert der Kunde WUIB Folgendes zu:
 - (a) sofern der Kunde eine natürliche Person ist, dass er geschäftsfähig ist, mindestens 18 Jahre alt ist und diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Gewerbe abschließt;
 - (b) sofern der Kunde keine natürliche Person ist, dass
 - (i) er nach der für seine Organisation geltenden Rechtsordnung ordnungsgemäß gegründet wurde und rechtmäßig besteht sowie diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Geschäft abschließt;
 - (ii) jede Person, die den vorliegenden Vertrag im Auftrag des Kunden ausfertigt und aushändigt und sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen durchführt, und die im Auftrag des Kunden die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sowie sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen ausführt, vom Kunden ordnungsgemäß damit beauftragt wurde.

15. Schadloshaltung in Bezug auf Faxe und andere Telekommunikationsmittel

- 15.1 Der Kunde stimmt zu, WUIB von jeglicher Haftung in Bezug auf Klagen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Verantwortlichkeiten, Forderungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Verluste und Aufwendungen, die aufgrund der Ausführung von Anweisungen, die per Telefax oder mit anderen Telekommunikationsmitteln offensichtlich von dem Kunden oder seinen Vertretern, Führungskräften, Mitarbeitern oder Handlungsbevollmächtigten übermittelt werden, schadlos zu halten und freizustellen.
- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf das Verlangen von WUIB hin eine schriftliche Bestätigung für alle Anweisungen per Fax oder mittels anderer Telekommunikationsmittel zu übersenden, um eine Verifizierung per Telefon oder in einer für uns akzeptablen Weise zu ermöglichen. Eine mangelnde schriftliche Bestätigung oder Verifizierung oder eine Differenz zwischen einer schriftlichen Bestätigung und den ursprünglich per Fax eingehenden Anweisungen kann jedoch keinesfalls das Recht von WUIB auf Schadensersatz oder auf fällige Beträge gemäß den Bestimmungen von Ziffer 15.1 einschränken.

16. Einhaltung der Vorschriften über Devisenkontrolle, FATCA und zur Bekämpfung von Geldwäsche

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über die Devisenkontrolle und zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf jeden Auftrag einzuhalten, und verpflichtet sich, die WUIB obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit diesen Gesetzen und Vorschriften zu respektieren. Insbesondere garantiert er, dass alle in seinem Abonnement für die Dienstleistungen und in seinem Auftrag enthaltenen Informationen zutreffend sind und dass der Geldtransfer nicht die Gesetze oder Vorschriften über Devisenkontrolle und zur Bekämpfung von Geldwäsche verletzt. WUIB ist berechtigt, sämtliche von dem Kunden bereitgestellten Informationen nach ihrem Ermessen an eine beliebige Korrespondenzbank, an eine österreichische, deutsche oder sonstige ausländische Aufsichts- oder eine Justizbehörde weiterzugeben, sofern WUIB es für notwendig oder wünschenswert erachtet. Mit der Unterzeichnung des Formulars "Abonnement für Dienstleistungen" stimmt der Kunde ausdrücklich zu, WUIB im Sinne von Ziffer 16.1 von ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis zu befreien.
- 16.2 Weiterhin hat WUIB zur Durchführung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Transaktionen durch Outsourcing-Verträge Rückgriff auf verschiedene Einrichtungen des Konzerns. Zu diesem Zweck darf WUIB diesen Einrichtungen sämtliche Informationen, die der Kunde übermittelt, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der genannten Outsourcing-Verträge übermitteln. Mit der Unterzeichnung des Formulars "Abonnement für Dienstleistungen" stimmt der Kunde ausdrücklich zu, WUIB gemäß Ziffer 16.2 von ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis zu befreien.
- 16.3 Die Regulierungsbehörden können jederzeit verlangen, dass dem Kunden zusätzliche Informationen über seine Organisation oder bestimmte Transaktionen übermittelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit die Informationen, die WUIB oder Regulierungsbehörden von dem Kunden anfordern können und/oder zu deren Weiterleitung WUIB in Bezug auf den Kunden und/oder den Auftrag unter Umständen verpflichtet sind, zu übermitteln.
- 16.4 Wenn der Kunde gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstoßen, erklärt er sich einverstanden, dass WUIB alle Beträge oder Mittel einbehalten kann, die WUIB gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiesen wurden und/oder dass WUIB einen Auftrag nicht ausführt, sofern WUIB von einer Aufsichtsbehörde (einschließlich einer ausländischen Regulierungsbehörde) angewiesen werde, ihn nicht auszuführen; auf diese Mittel fallen keine von WUIB geschuldete Zinsen an.
- 16.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sämtliche Transaktionen, unabhängig davon, wo sie ihren Ursprung haben, von WUIB oder im Auftrag von WUIB durch andere gruppenangehörige Unternehmen bearbeitet werden können, deren Sitz sich außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union befinden kann. Dementsprechend werden alle Transaktionen, unabhängig vom Ort ihres Ursprungs, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Jurisdiktion abgewickelt, in der sie bearbeitet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zu Auslandsvermögen. Personenbezogene Daten werden nur in Übereinstimmung mit den in Ziffer 22 niedergelegten Bestimmungen verarbeitet.

16.6 Die Vereinigten Staaten von Amerika haben jüngst ein Gesetz zur Reform des U.S. Quellensteuerverfahrens (Foreign Account Tax Compliance Act – “FATCA”) verabschiedet, das sich auf ausländische Finanzinstitute weltweit auswirkt. FATCA dient dazu, U.S. Bürger davon abzuhalten, ausländische Vermögen und Einkünfte zu verheimlichen. WUIB stellt ein „beteiligtes ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne der Paragraphen 1471 bis 1476 der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Internal Revenue Code) dar. Demgemäß fällt WUIB unter den Anwendungsbereich von FATCA und hat die darin enthaltenen Regelungen zu befolgen. WUIB macht daher diesen Abschnitt für den Fall zum Gegenstand der Vereinbarung, dass die Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die vom Kunden mittels WUIB getätigten Transaktionen an die vom Kunden bestimmten Empfänger Anwendung findet. Transaktionen, die Gegenstand dieser Regelungen sein können, beziehen sich in der Regel auf feststehende, bestimmbare, jährliche oder sonst wie regelmäßige Erträge mit U.S.-Bezug (z.B. Dividenden, Zinsen oder Lizenzeinnahmen). WUIB hat keine Möglichkeit zu bestimmen, ob die oben genannten U.S.-Vorschriften auf die vom Kunden getätigten Transaktionen Anwendung finden, so dass WUIB nicht dafür verantwortlich ist, steuerliche Abzüge auf Zahlungen des Kunden an seine Empfänger über den Service „Western Union Business Solutions“ von WUIB einzubehalten. Üblicherweise sind U.S.-Steuern dann einzubehalten, wenn der Kunde eine Transaktion von Einkünften mit U.S.-Bezug an Nicht-U.S. Bürger vornimmt. Sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Einbehaltung von U.S.-Steuern auf Transaktionen des Kunden erforderlich sein könnte, so wird dem Kunden nahegelegt, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, um seine Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht vollständig nachzuvollziehen. Die Vertragsparteien sind sich daher darüber im Klaren und darin einig, dass es die Pflicht des Kunden ist, seinen Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht nachzukommen, die Herkunft von Zahlungen sowie den steuerrechtlichen Status des Empfängers nach der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika zu bestimmen und die Parteien ferner davon ausgehen, dass WUIB nicht weiß und nicht wissen kann, welche Herkunft eine Zahlung oder welchen steuerrechtlichen Status ein Empfänger hat. Der Kunde versichert daher gegenüber WUIB, dass er, soweit U.S.-Recht auf eine von ihm vorgenommene Transaktion anwendbar ist, den steuerrechtlichen Status des Empfängers gemäß FATCA und gemäß den damit in Zusammenhang stehenden Regelungen bestimmt und den erforderlichen Betrag, soweit erforderlich, einbehalten hat. Der Kunde wird WUIB von allen Forderungen der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (U.S. Internal Revenue Service – IRS) auf Grund von Steuern, Zinsen, Strafzahlungen sowie von Ausgaben und Kosten von WUIB, die durch oder in Zusammenhang mit der Nichteinbehaltung von Steuern durch den Kunden oder sonstigen Verstößen des Kunden gegen die Einbehaltungspflichten der IRS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf FATCA, entstanden sind, freistellen und sie WUIB ersetzen. Diese Freistellungsklausel gilt über die Abwicklung jeglicher Transaktionen und die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

17. Die Sicherheit der Zugriffsmethoden auf das Online-System

- 17.1 Ein Auftrag gilt als von dem Kunden genehmigt, wenn er mit Hilfe der Zugriffsmethoden auf das Online-System übermittelt wurde, sofern die Übertragung die Beträge, Währungen und Zahlungsdaten enthält. Der Kunde stimmt zu, die alleinige Verantwortung für den Schutz der Zugriffsmethoden auf das Online-System zu tragen und stimmt zu, dass die Nutzung der Zugriffsmethoden auf das Online-System eine gültige Anweisung von dem Kunden darstellt, gleich ob diese genehmigt wurde oder nicht. Der Kunde stimmt zu, WUIB sofort zu benachrichtigen, wenn eine Zugriffsmethode auf das Online-System offengelegt wurde oder wenn dies vermutet wird, und er stimmt zu, WUIB von jeglicher Haftung, gleich welcher Art, die sich für WUIB aufgrund einer solchen Offenlegung ergibt oder die WUIB zu tragen hat, schadlos zu halten und freizustellen.
- 17.2 Der Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss stets eine aktuelle Liste der berechtigten Nutzer des Online-Systems aufbewahren. WUIB darf zu Recht davon ausgehen, dass jeder Nutzer des Online-Systems ein Nutzer ist, der von dem Kunden autorisiert wurde.
- 17.3 Der stellvertretende Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss WUIB seine persönlichen Zugriffsmethoden auf das Online-System übergeben, wenn der Sicherheitsbeauftragte eine neue Zugriffsmethode auf das Online-System verlangt.
- 17.4 Der Kunde akzeptiert, dass er, sobald ein Auftrag übermittelt wurde, berechtigt ist, den im Online-System getätigten Auftrag zu berücksichtigen und sofort auszuführen.

18. Geheimhaltungspflicht

- 18.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 16 und 22 verpflichten sich die Parteien, die Integrität und Vertraulichkeit aller Informationen und des Online-Systems, die von der anderen Partei geliefert oder bereitgestellt werden, zu schützen, und beide Parteien stimmen zu, diese Informationen oder das Online-System nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die in Bezug auf die Dienstleistungen Zugriff darauf haben müssen.
- 18.2 Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie oben definiert, gilt nicht für Informationen, die:
- 18.2.1 zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits im Besitz der besagten anderen Partei waren und rechtmäßig erlangt wurden, und dies durch schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden kann;
- 18.2.2 in gutem Glauben über einen unabhängigen Dritten nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung in den Besitz der besagten anderen Partei gelangen; oder
- 18.2.3 ohne erfolgte Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung öffentlich zugängliche Daten werden.

19. Mitteilungen – aufsichtsrechtliche Informationen

- 19.1 Jede WUIB nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelte Mitteilung bedarf der Schriftform und gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die unten aufgeführte Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift oder eine andere Fax-Nummer oder Adresse, die WUIB dem Kunden für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat, an WUIB übermittelt wird:

Western Union International Bank GmbH, Niederlassung Deutschland
Solmsstrasse 18,
60486 Frankfurt am Main,
Germany
Attention: Western Union Business Solutions
Tel.: +49 (0) 69 8 509 8318
Fax: +49 (0) 69 8 509 8359
Email : WUBSgermany@westernunion.com

- 19.2 Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland ist eine Niederlassung der Western Union International Bank GmbH, die ein gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz konzessioniertes und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zugelassenes Kreditinstitut ist. Der Kunde kann aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf WUIB von der FMA anfordern.

FINANZMARKTAUFSICHT
Abteilung für Bankenaufsicht
Otto-Wagner Platz 5
1090 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 249 59 0
Website: www.fma.gv.at

Der Kunde hat sich bei Beschwerden zunächst direkt an WUIB zu wenden. Daneben besteht für den Kunden die Möglichkeit, die FINANZMARKTAUFSICHT oder die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anzurufen.

Die Beschwerde ist schriftlich an die

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 2388 1919
[Email: schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

zu richten.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle diesbezüglichen außervertraglichen Verpflichtungen sowie die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach deutschem Recht (jedoch ohne die deutschen Kollisionsnormen) geregelt. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main vereinbart.
- 20.2 Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WUIB abzutreten. WUIB kann ihre Rechte und/oder Pflichten an ein Unternehmen abtreten, das entweder direkt oder indirekt von dem gleichen Unternehmen wie WUIB geleitet wird vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung in Textform, die WUIB dem Kunden zuschickt.
- 20.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von WUIB geändert werden, sofern WUIB dem Kunden den von einem der Bevollmächtigten von WUIB unterzeichneten Text der maßgeblichen Änderungen mindestens zwei (2) Monate vor deren Inkrafttreten zuschickt. Jede schriftliche Mitteilung, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geboten oder zulässig ist, muss wie folgt ausgestellt werden:
- 20.3.1 fünf (5) Tage nach Erhalt eines Einschreibens von WUIB an die Geschäftsadresse des Kunden oder von dem Kunden an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Geschäftssitz von WUIB;
- 20.3.2 nach Erhalt durch den Leistungsempfänger im Fall eines Fax oder einer E-Mail, sofern die maßgebliche Benachrichtigung während der Bürozeiten des Leistungsempfängers gesendet wurde. Wird die Mitteilung außerhalb der Bürozeiten gesendet, gilt als Eingang der nächste Bankarbeitstag des Leistungsempfängers.
- 20.4 Wenn der Kunde, nachdem WUIB dem Kunden die Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß obiger Ziffer 20.3 mitgeteilt hat, die Dienste von WUIB nutzen oder weiterhin nutzt, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Kunden akzeptiert.
- 20.5 Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB, soweit möglich, jede begründete Anfrage nach Kopien von historischen Transaktionen oder anderen ähnlichen Informationen (z. B. eine Kopie des eingelösten Schecks) beantwortet. WUIB erklärt sich damit einverstanden, dass dem Kunden alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Bereitstellung solcher Informationen in Rechnung gestellt werden und vom Kunden zu begleichen sind.
- 20.6 Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Eine Kündigung aus einem beliebigen Grund, einschließlich einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch WUIB, berührt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge oder anderer ausstehender oder aufgelaufener Verbindlichkeiten, die er WUIB zum Zeitpunkt der Kündigung schuldet. WUIB kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Monaten kündigen. Die Bestimmungen über die Entschädigung unter den Ziffern 7.1 und 7.4, die Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen unter den Ziffern 11.2 und 11.3 und alle Ziffern 12, 13, 14, 15, 17, 20 und 22 gelten über die Erfüllung der Dienstleistungen und die Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus.
- 20.7 Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 8.2.7 können beide Seiten die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne die unter Ziffer 20.6 aufgeführte Frist zu beachten, wenn, zum Beispiel, (i) der Kunde die Dienstleistungen fortgesetzt für die Dauer eines Jahres nicht nutzt, (ii) ein Kontrollwechsel des Unternehmens stattfindet oder (iii) eine Seite die Bedingungen der Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt. Erteilt der Kunde einen Auftrag nachdem die Vereinbarung auf Grund seiner fortgesetzten Nichtinanspruchnahme der Leistungen beendet worden ist, so hat der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung zu akzeptieren und muss sich dem vollen von WUIB zu diesem Zeitpunkt angewendeten Zulassungsverfahren unterziehen sowie allen sonstigen von WUIB zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Anforderungen genügen.

21. Aufrechnung

- 21.1 WUIB ist berechtigt, Beträge, die WUIB von dem Kunden erhalten hat oder die WUIB im Namen des Kunden hält, gegen Beträge aufzurechnen, die WUIB in Bezug auf die Dienstleistungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden, geschuldet werden, unter anderem:
 - 21.1.1 fällige Beträge, die WUIB aufgrund obiger Ziffer 6.1 geschuldet werden;
 - 21.1.2 fällige Zinsen, die WUIB gemäß obiger Ziffer 6.3 geschuldet werden;
 - 21.1.3 fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffern 7.1 und/oder 7.4 im Falle der Stornierung eines Auftrags Ihrerseits geschuldet werden;
 - 21.1.4 fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen von Ziffer 8.1.4 geschuldet werden;
 - 21.1.5 fällige Gebühren/Kosten, die WUIB gemäß den Ziffern 11.1.5 und/oder 11.2 geschuldet werden;
 - 21.1.6 fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Ziffern 12.3, 12.6, 13.1, 15.1 und/oder 17.1 geschuldet werden.
- 21.2 WUIB kann nicht für Verluste oder Kosten haftbar gemacht werden, die dem Kunden gegebenenfalls entstehen, wenn WUIB von ihrem Recht Gebrauch macht, WUIB gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 21 geschuldete Beträge aufzurechnen.
- 21.3 Der Kunde stimmt zu, dass WUIB die Aufrechnung nach Ziffer 21.1 gegen alle Ansprüche des Kunden gegen WUIB vornehmen kann, unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht und unabhängig von ihrer Währung. Um eine Aufrechnung auch dann zu ermöglichen, wenn die jeweiligen Forderungen auf verschiedene Währungen lauten, stimmt der Kunde zu, dass WUIB eine Währung in die andere auf Grundlage der an diesem Tag von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Wechselkure umwandeln kann.

22. Datenschutz

- 22.1 Alle von dem Kunden übermittelten Daten werden sicher und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht, einschließlich dem deutschen Datenschutzgesetz (Bundesdatenschutzgesetz) aufbewahrt. WUIB und ihre Vertreter werden die mit dem Auftrag übermittelten Daten des Kunden zur Durchführung der betreffenden Transaktion oder zwecks Aufnahme vertraglicher Beziehungen oder zur Erfüllung dieser Vereinbarung oder wie anderweitig in dieser Ziffer 22 dargelegt, verarbeiten. In diesem Zusammenhang kann es notwendig werden, dass WUIB Daten von Dritten anfordert oder verpflichtet ist, Daten des Kunden an die Korrespondenzbanken oder an Dienstleister von WUIB weiterzuleiten und diese Daten ins Ausland zu übertragen (dazu gehört auch die Übermittlung in Länder, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören).
- 22.2 Wenn der Kunde einen Anspruch in Bezug auf Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines von WUIB auf sein Konto gezogenen Schecks geltend macht oder ein ähnliches Vorkommnis meldet, und er um einen Ersatzscheck oder eine Rückerstattung bittet, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die an WUIB übermittelten Daten in einer Weise verarbeitet werden, die es ermöglicht, seinen Anspruch zu bearbeiten und ein Suchverfahren in die Wege zu leiten.
- 22.3 Eine solche Datenverarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 22.4 Gemäß den Bestimmungen des §§ 19 und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Kunde berechtigt, auf seine persönlichen Daten zuzugreifen und hat Rechte in Bezug auf deren Berichtigung oder Löschung. Zur Ausübung dieser Rechte kann er eine diesbezügliche schriftliche Anfrage an die EDV-Abteilung unter folgender Adresse richten: Schuberting 11, 1010 Wien, Österreich.
- 22.5 Der Kunde garantiert WUIB, dass er bei der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an WUIB oder bei seiner Beauftragung zur Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Gesetzen und Vorschriften handelt, und er WUIB in Bezug auf Ansprüche, die im Falle einer Verletzung dieser Gesetze und Vorschriften durch ihn von einem Dritten gegen WUIB geltend gemacht werden, schadlos halten wird. Insbesondere garantiert der Kunde gegenüber WUIB, dass er, sofern die Übermittlung von Daten Personen betrifft, vor Kommunikation der betreffenden Daten deren Einwilligung hierzu einholt.

- 22.6 (a) Die persönlichen Daten des Kunden, einschließlich der Daten in Bezug auf die leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und berechtigten Nutzer des Kunden (zusammenfassend "**personenbezogene Daten**") werden im Sinne des Datenschutzgesetzes im Einklang mit den geltenden Gesetzen von WUIB verarbeitet und kontrolliert. WUIB verwendet an WUIB übermittelte personenbezogene Daten für die Zwecke der Bereitstellung der gewünschten Dienstleistungen für den Kunden (darunter insbesondere für die Verwaltung, die richtige Auftragsabwicklung, die gesetzlich vorgeschriebene Kundenidentifikation, die Kundenbetreuung, die Benutzerprüfung, die Betrugsbekämpfung und Produkt- und Geschäftsentwicklungsmaßnahmen, die Transaktionshistorie und Marketing-Präferenzen).
- (b) WUIB darf personenbezogene Daten auch im Zusammenhang mit anderen Dienstleistungen, Produkten, aus Zweckmäßigkeitsgründen und/oder mit Bonusprogrammen verwenden, für die sich der Kunde bei WUIB oder ihren verbundenen Unternehmen angemeldet hat.
- (c) WUIB verwaltet und bewahrt Informationen, die der Kunde WUIB über eine andere Person gibt, wie beispielsweise personenbezogene Daten und Informationen der Leistungsempfänger über Zahlungen ("**Informationen über Dritte**"), um die Transaktion auszuführen. Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten und Informationen über Dritte geschieht auf freiwilliger, aber notwendiger Basis (vorbehaltlich der in diesem Absatz dargelegten Bestimmungen), um die Transaktion auszuführen. Ohne die relevanten Informationen ist WUIB nicht in der Lage, die Transaktion auszuführen und Gefälligkeitsaktivitäten oder andere gewünschte Dienstleistungen zu erbringen.
- (d) Mit seiner ausdrücklichen und separat erteilten Zustimmung erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass WUIB oder ihre verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner kommerzielle Mitteilungen hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen in der folgenden Produkt- und Service-Gruppe per Telefon/E-Mail/SMS/MMS an den Kunden sowie seine Mitarbeiter (einschließlich berechnete Nutzer) übermitteln dürfen. Mit seinem Einverständnis zum Erhalt von Mitteilungen per E-Mail/Telefon/SMS/MMS akzeptiert der Kunde, dass er für Kosten, die dem Kunden oder einem der Mitarbeiter oder berechtigten Nutzer vom Netzbetreiber für diesen Dienst berechnet werden, allein aufkommt. Sofern der Kunde solche Mitteilungen nicht mehr erhalten möchte, so kann er WUIB kontaktieren.
- (e) WUIB gibt produktbezogene Daten an Dritte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und an andere Dritte weiter, sofern dies vernünftigerweise für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zwecke notwendig ist, und um die Durchführung des Zahlungsservice auszuführen oder zukünftige Transaktionen zu ermöglichen oder personenbezogene Daten mit Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zu ergänzen, wie z. B. Informationen zur Bestätigung der Richtigkeit der Adresse. Dies hilft WUIB auch, das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu verstehen und zu verbessern. WUIB wird die personenbezogenen Daten unter anderem, aber nicht ausschließlich, auch folgenden Konzernunternehmen zugänglich machen und an sie weiterleiten: Travelex Global Business Payments Inc. (USA), Custom House ULC (Kanada), Travelex GBP Australia Pty Ltd. (Australien), Western Union Financial Services Inc. (Colorado/USA), Western Union Payment Services Ireland Limited (Irland); Western Union Payment Services UK Limited (Vereinigtes Königreich); Travelex Global Business Payments Limited (Vereinigtes Königreich) and Western Union International Limited (Vereinigtes Königreich).
- (f) WUIB darf personenbezogene Daten auch an Dritte übertragen, sofern dies vernünftigerweise zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist. WUIB bewahrt personenbezogene Daten sowie Marketing-Präferenzen und Transaktionshistorie auf der Grundlage ihrer Aufbewahrungsrichtlinien und geltenden Rechts auf. Wenn der Kunde keine weitere Transaktion innerhalb der geltenden Aufbewahrungszeit ausführt, werden seine Marketing-Präferenzen gelöscht.
- (g) Der Kunde stimmt zu, dass die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des EWR, darunter insbesondere in die Vereinigten Staaten übertragen werden, deren Datenschutzgesetze möglicherweise weniger streng sind. Personenbezogene Daten werden für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zwecke übertragen und um es WUIB zu ermöglichen, die Dienstleistungen zu erbringen, sowie auch für interne Zwecke, wie

beispielsweise die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und die Verwaltung der Kundenbeziehung. Mit ausdrücklichen und separat erteilten Zustimmung des Kunden darf WUIB personenbezogene Daten auch für Marketing-Zwecke, die Forschung, Statistiken und die Kundenanalyse verwenden. Die Kategorien der übertragenen Daten sind persönlich identifizierbare Informationen, Kontaktdaten und Informationen über die Zahlungsdienste, Geschäftshistorie sowie sonstige von dem Kunden bereitgestellte personenbezogene Daten. Auf diese Daten können mit WUIB verbundene Unternehmen, wie gemäß geltenden Gesetzen definiert, zugreifen. Dies schließt alle Zwecke ein, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

23. Anforderungen nach EMIR

23.1 Pünktliche Bestätigung von Forwardkontrakten und Future Zahlungen

23.1.1 Die Bestimmungen eines jeden Derivatekontrakts sind in der Bestätigung, die dem Kunden von WUIB gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt wird, zu bestätigen.

23.1.2 WUIB wird dem Kunden so bald wie möglich und spätestens innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung eines jeden Derivatekontrakts zukommen lassen.

23.1.3 Wenn WUIB dem Kunden innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung im Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt zustellt und der Kunde der WUIB innerhalb der Bestätigungsfrist keine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Bestimmungen der Bestätigung zustimmt und die Bestätigung zur Bestätigungsfrist bestätigt hat.

23.1.4 Wenn der Kunde der WUIB innerhalb der Bestätigungsfrist eine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung zustellt, werden WUIB und Kunde angemessene Anstrengungen unternehmen sowie im guten Glauben und wirtschaftlich sinnvoll handeln, um die Differenzen zu lösen und im Hinblick auf den Derivatekontrakt so bald wie möglich eine geänderte Bestätigung zu vereinbaren.

23.2 Abgleich der Portfolios

23.2.1 WUIB und der Kunde verpflichten sich zum Abgleich der Portfolios gemäß EMIR.

23.2.2 Zu jedem Termin der Datenbereitstellung wird WUIB dem Kunden Portfoliodaten vorlegen.

23.2.3 Zu jedem Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich wird der Kunde einen Datenabgleich vornehmen.

23.2.4 Wenn der Kunde eine oder mehrere Unstimmigkeiten aufdeckt, die nach vernünftiger und redlicher Auffassung des Kunden eine erhebliche Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der WUIB und des Kunden im Hinblick auf einen oder mehrere Derivatekontrakte bedeuten, so wird der Kunde WUIB so bald wie praktisch durchführbar, schriftlich darüber verständigen. WUIB und Kunde werden dann in gegenseitiger Rücksprache diese Unstimmigkeiten zeitnah zu lösen versuchen, solange diese Unstimmigkeiten bestehen bleiben. Dabei werden sie insbesondere zutreffende aktualisierte Abgleichdaten heranziehen, die aus dem Zeitraum stammen, in dem diese Unstimmigkeiten noch ungelöst sind.

23.2.5 Wenn der Kunde WUIB bis spätestens Geschäftsschluss Frankfurter Zeit des Geschäftstages, der auf den Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich oder, falls später, den Tag folgt, an dem WUIB dem Kunden diese Portfoliodaten vorgelegt hat, keine Mitteilung macht, dass die Portfoliodaten Unstimmigkeiten enthalten, dann wird davon ausgegangen, dass der Kunde die betreffenden Portfoliodaten bestätigt.

23.3 Streitbeilegung

23.3.1 WUIB und Kunde kommen überein, dass sie zur Aufdeckung und Beilegung von Streitfragen zwischen den Parteien folgende Vorgehensweise wählen werden:

(i) WUIB oder Kunde können eine Streitfrage durch Übersendung einer Mitteilung über eine Streitfrage an die jeweils andere Partei zur Sprache bringen;

(i) am oder nach dem Streittermin werden WUIB und Kunde im guten Glauben beratschlagen, um die Streitfrage zeitnah beizulegen, insbesondere ein Vereinbartes Verfahren bestimmen und durchführen, das auf den Gegenstand der Streitfrage angewendet werden kann, oder, falls kein vereinbartes Verfahren existiert oder WUIB und Kunde übereinkommen, dass ein vereinbartes Verfahren ungeeignet ist, ein Schlichtungsverfahren für eine Streitfrage bestimmen und anwenden. WUIB und der Kunde übergeben jede Streitfrage, die sich nicht

innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Streittermin intern lösen lässt, an die geeignete höhere Managementebene.

23.3.2 WUIB und Kunde vereinbaren, dass in Bezug auf Differenzen bei der Bewertung der Sicherheit oder eines Derivatekontrakts eine Differenz zwischen der niedrigeren Bewertung und der höheren Bewertung, die weniger als 10 Prozent der höheren Bewertung ausmacht, nicht als Unstimmigkeit gelten soll, die Anlass zu einer Streitfrage gibt.

23.4 Berichtswesen

23.4.1 Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesem Zusatz, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt jede Partei hiermit ihr Einverständnis zur Offenlegung von Informationen:

- (i) insoweit diese nach EMIR-Bestimmungen sowie geltenden unterstützenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen („EMIR und unterstützende Regelungen“), die die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen zwingend vorschreiben, erforderlich oder erlaubt sind, erfolgen oder insoweit diese nach Verordnungen oder Richtlinien in Bezug auf (und einschließlich) EMIR und unterstützende Regelungen notwendig oder gestattet sind oder danach erfolgen und sich auf die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen beziehen, die von einer Behörde, Institutionen oder einem Amt herausgegeben wurden, und denen die jeweils andere Partei Folge zu leisten hat oder dies gewöhnlich tut („Berichtserfordernisse“) oder
- (ii) an und zwischen der Hauptniederlassung, den Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen der jeweils anderen Partei oder natürlichen oder juristischen Personen, die für die jeweils andere Partei oder ihre Hauptniederlassung, Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Berichtserfordernissen Dienstleistungen erbringen.

Die Parteien erkennen jeweils an, dass nach EMIR und unterstützenden Regelungen die Regulierungsbehörden die Meldung von Transaktionsdaten verlangen, um die Markttransparenz zu erhöhen und Regulierungsbehörden die Überwachung systemrelevanter Risiken zu ermöglichen, damit die weltweite Umsetzung der Schutzvorkehrungen sichergestellt wird.

Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass solche Offenlegungen insbesondere auch die Offenlegung von Transaktionsdaten beinhalten können, wie die Identität einer Partei (nach Namen, Anschrift, Konzernzugehörigkeit, Identifikationsmerkmal oder anderweitig) an jedes beliebige Transaktionsregister gemäß EMIR, Artikel 55 oder ein nach EMIR, Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister, oder ein oder mehrere Systeme oder Dienste, die von einem derartigen Transaktionsregister („TR“) und maßgeblichen Regulierungsbehörden geführt werden (insbesondere die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und nationale Regulierungsbehörden in der Europäischen Union) nach EMIR und unterstützenden Regelungen, wobei diese Offenlegungen auch dazu führen können, dass gewisse anonyme Transaktions- und Preisfindungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Parteien erkennen überdies jeweils an, dass für die Einhaltung regulatorischer Berichtspflichten eine Partei einen externen Dienstleister beauftragen kann, die Transaktionsdaten an ein TR übermitteln, und dass ein TR die Dienste eines globalen Transaktionsregisters in Anspruch nehmen kann, das von einer oder mehreren staatlichen Regulierungsbehörden reguliert wird. Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass die nach dieser Ziffer gemachten Offenlegungen gegenüber Empfängern in einer anderen Jurisdiktion als der der offenlegenden Partei erfolgen können oder dass eine Jurisdiktion nicht unbedingt einen gleichwertigen oder angemessenen Schutz der persönlichen Daten gewährt wie die Jurisdiktion, in der die Gegenpartei beheimatet ist. Zur Klarstellung wird deshalb festgehalten: (i) insoweit das geltende Gesetz Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Schutz des Bankgeheimnisses, Datenschutz oder ein anderes Gesetz die Verschwiegenheitspflicht bezüglich Transaktions- und ähnlichen Daten vorschreibt, die wie in diesem Zusatz beschrieben offengelegt werden müssen oder dürfen, und einer Partei den Verzicht auf diese Vorgaben durch ihre Einverständniserklärung erlaubt, gelten die hier durch die jeweilige Partei abgegebenen Einverständniserklärungen und Zustimmungen als Einverständniserklärungen im Sinne des entsprechenden Gesetzes; (ii) Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen in diesem Vertrag oder in einer Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarung gelten weiterhin, insoweit diese Vereinbarungen nicht der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit den hier erwähnten Berichtserfordernissen zuwiderlaufen; und (iii) die hier verwendeten Formulierungen sind nicht als Einschränkung des Geltungsbereichs sonstiger

Zustimmungen zur Offenlegung zu verstehen, die von einer Partei gegenüber der jeweils anderen Partei separat abgegeben wurden.

23.4.2 Der Kunde anerkennt, dass WUIB nach EMIR verpflichtet ist oder eventuell dazu aufgefordert wird, Folgendes an ihre zuständige Heimatbehörde zu melden:

- (i) Verträge, die nach den entsprechenden Bestätigungen mehr als fünf Geschäftstage nach dem Ablauf der relevanten Frist für Bestätigungen nach EMIR noch ausstehen, sowie
- (ii) etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit einem mindestens fünfzehn Geschäftstage überfälligen Vertrag, seiner Bewertung oder dem Austausch einer Sicherheit im Betrag oder Wert von über 15 Mio. EUR.

und der Kunde willigt dementsprechend in diese Offenlegung ein.

23.4.3 Der Kunde anerkennt, dass WUIB für Meldungen nach obiger Ziffer 23.4.2 (i) davon ausgeht, dass auf den Kunden die striktesten Fristen für Bestätigungen nach EMIR Anwendungen finden.

Übermittlung der Meldedaten

23.4.4 Hiermit beauftragt und bevollmächtigt der Kunde WUIB, die Meldedaten an das ausgewählte Transaktionsregister zu übermitteln.

23.4.5 Vorbehaltlich Punkt 3. wird WUIB ab dem Datum des Inkrafttretens nach Maßgabe der Meldepflicht die Meldedaten innerhalb der Meldefrist an das ausgewählte Transaktionsregister übermitteln.

23.4.6 Der Kunde wird die Meldedaten weder selbst noch durch einen Dritten an ein Transaktionsregister übermitteln. Er wird WUIB unverzüglich davon verständigen, falls er oder ein Dritter die Meldedaten entgegen diesem Punkt 2.3. an ein Transaktionsregister übermittelt.

23.4.7 Bei jeder meldepflichtigen Transaktion liegt es im eigenen und absoluten Ermessen von WUIB zu beurteilen, ob eine Meldepflicht vorliegt sowie die jeweilige meldepflichtige Transaktion und die Allgemeinen Angaben zu bestimmen. Für den Fall der Notwendigkeit eindeutiger Referenzen zur Einbeziehung in die Meldedaten gibt der Kunde seine Zustimmung zur Erstellung solcher eindeutiger Referenzen.

Aufschiebende Bedingungen der Meldung

23.4.8 Der Kunde wird WUIB die von WUIB verlangten Informationen in für WUIB ausreichender Form und mit ausreichendem Inhalt rechtzeitig übermitteln, damit WUIB seinen Pflichten gemäß Punkt 2.2. nachkommen kann. Die Übermittlung dieser Informationen ist eine aufschiebende Bedingung für die Ausführung der unter Punkt 2.2. angeführten Pflichten von WUIB.

23.4.9 Die gemäß Ziffer 23.4.8 zu übermittelnden Informationen werden in solch einem Format und über solch einen Kommunikationsweg übermittelt, wie es WUIB dem Kunden von Zeit zu Zeit in einer angemessenen Benachrichtigung spezifiziert.

23.4.10 Der Kunde verpflichtet sich, die von WUIB im Zusammenhang mit den unter Ziffer 23.4.5 genannten Pflichten benötigten Informationen zu übermitteln oder zu vervollständigen und die von WUIB verlangten Handlungen zu setzen.

23.4.11 Der Kunde anerkennt, dass WUIB nicht zur Überprüfung der gemäß obiger Ziffer 23.4.8 vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet ist und dass WUIB bis zur gegenteiliger Mitteilung durch den Kunden solche Informationen in Berichte aufnehmen darf.

23.4.12 Der Erhalt aller unter diesem Zusatz und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anfallenden Gebühren durch WUIB sowie die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Zusatzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden sind eine aufschiebende Bedingung für die Ausführung der unter Ziffer 23.4.5 genannten Pflichten von WUIB. Es liegt im eigenen und absoluten Ermessen von WUIB, auf diese aufschiebende Bedingung zu verzichten.

Dienstleistungen Dritter

23.4.13 WUIB und der Kunde kommen überein, dass sich WUIB zur Erleichterung der Übermittlung der Meldedaten unter diesem Zusatz oder der Ausführung anderer Pflichten unter diesem Zusatz der Dienstleistungen von Drittdienstleistern bedienen kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jede Plattform, jedes System, jedes Interface oder andere von solch einem Drittdienstleister für diesen Zweck entwickelte Technologie).

23.4.14 Falls der Drittdienstleister ein verbundenes Unternehmen von WUIB ist, sind die Bestimmungen unter Ziffer 23.4.1 bis Ziffer 23.4.3 und Ziffer 23.4.15 bis 23.4.17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Drittdienstleister mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt WUIB Drittdienstleister zu lesen ist.

Haftung

23.4.15 WUIB wird die ihr unter diesem Zusatz auferlegten Verpflichtungen sowie die ihr unter diesem Zusatz eingeräumten Ermessensentscheidungen jederzeit mit angemessener Sorgfalt ausüben, vorausgesetzt, dass WUIB keine Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen oder zu veranlassen hat, die (i) nicht erlaubt sind oder sonst dem Betriebsablauf eines Drittdienstleisters oder des ausgewählten Transaktionsregisters entgegenstehen oder damit unvereinbar sind (einschließlich jeder Entscheidung eines Drittdienstleisters oder des ausgewählten Transaktionsregisters, WUIB die Übermittlung von Meldedaten in Einklang mit diesem Zusatz zu untersagen) oder (ii) gegen gesetzliche Bestimmungen, Regeln oder Vorschriften verstoßen oder WUIB sonst daran durch gesetzliche Bestimmungen, Regeln oder Vorschriften gehindert ist.

23.4.16 Ungeachtet der Bestimmungen dieses Zusatzes, jedoch vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Ziffern 23.4.16, 23.4.17 und 23.4.18 haften weder WUIB oder ein verbundenes Unternehmen noch die Vorstände, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Auftragnehmer und Vertreter von WUIB oder eines verbundenen Unternehmens gegenüber dem Kunden (oder jeder Person, die über oder durch den Kunden Ansprüche erhebt) aus Vertrag, deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit), durch Verletzung einer gesetzlichen oder regulatorischen Pflicht oder in sonstiger Weise, für:

- (a) sämtliche sich direkt aus den folgenden Punkten ergebenden oder damit in Verbindung stehenden Verluste:
 - a. die Erbringung durch WUIB und die Inanspruchnahme durch den Kunden der Leistungen, deren Erbringung durch WUIB in diesem Zusatz vereinbart ist,
 - b. sämtliche Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnisse einer dritten Partei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Drittdienstleister oder ein ausgewähltes Transaktionsregister (einschließlich jeder Entscheidung eines Drittdienstleisters oder eines ausgewählten Transaktionsregisters, WUIB die Übermittlung der Meldedaten im Auftrag des Kunden über einen Drittdienstleister oder an das ausgewählte Transaktionsregister nicht zu gestatten).
 - c. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Ausübung ihrer Rechte durch WUIB gemäß diesem Zusatz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Punkt 2.4. angeführten Rechte von WUIB und/oder die Nutzung einer von einem Drittdienstleister bereitgestellten Plattform, System, Interface oder anderen Technologie durch WUIB).
 - d. der Ausfall einer Plattform, Systems, Interfaces oder anderen Technologie, einschließlich einer internen Plattform, Systems, Interface oder anderen Technologie, die WUIB bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung ihrer Rechte gemäß diesem Zusatz verwendet oder zu verwenden vorhat; oder
 - e. die Verschaffung des Zugangs zu den oder des Abfangens der Daten oder Informationen des Kunden durch einen Dritten,
- (b) sämtliche indirekte oder Folgeverluste oder Folgeschäden der Schäden oder für sämtliche mittelbare oder unmittelbare Geschäftsverluste, entgangene Gewinne, erwartete Einsparungen oder andere Vermögensschäden (einschließlich Firmenwertverluste), außer solche Verluste resultieren aus grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder betrügerischer Handlung der WUIB, eines verbundenen Unternehmens oder eines Vorstandes, Geschäftsführers, leitenden Angestellten, Arbeitnehmers, Auftragnehmers oder Vertreters von WUIB oder eines verbundenen Unternehmens.

23.4.17 WUIB und der Kunde kommen überein, dass die Ziffern 23.4.15 bis 23.4.17 eine gerechte und billige Regelung darstellt. Keine Bestimmung in den Ziffern 23.4.15 bis 23.4.17 soll eine Verpflichtung oder Haftung limitieren oder ausschließen, die nach anwendbarem Recht oder Vorschriften nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.

23.4.18 Der Kunde verpflichtet sich, WUIB und jedes verbundene Unternehmen für alle WUIB und jedem verbundenen Unternehmen bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 23.4 entstehenden Verluste schad- und klaglos zu halten, außer solche Verluste resultieren aus grober Fahrlässigkeit oder absichtlichem Fehlverhalten von WUIB oder eines verbundenen Unternehmens.

Höhere Gewalt

23.4.19 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von WUIB unter dieser Ziffer 23.4 aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verhindert, behindert oder verzögert, werden solche Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt aufgeschoben.

Fehlerberichtigung

23.4.20 Erkennt der Kunde einen Fehler in den von ihm zuvor an WUIB übermittelten Informationen und ist dieser für die Meldepflicht wesentlich, wird der Kunde WUIB so schnell wie unter den gegebenen Bedingungen möglich informieren und beide Parteien werden sich im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften bemühen, diesen Fehler zu beheben.

23.4.21 Die Übermittlung sämtlicher Informationen an ein Transaktionsregister zur Einhaltung der Meldepflicht findet unbeschadet eines gegenwärtigen oder zukünftigen Streitfalls zwischen den Parteien in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen statt. Kein Versäumnis und keine Verzögerung, ein Recht, eine Befugnis oder eine Begünstigung nach diesem Zusatz auszuüben, kann als Verzicht in Bezug auf einen Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden. Die (wenn auch teilweise) Ausübung eines einzelnen Rechts, einer Befugnis oder einer Begünstigung kann nicht als Ausschluss eines späteren oder weiteren Ausübens dieses Rechts, dieser Befugnis oder Begünstigung oder als Ausübung eines anderen Rechts, Befugnis oder Begünstigung im Zusammenhang mit einem Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden.

Rechtsträger-Kennung

23.4.22 Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Rechtsträger-Kennung (übergangsweise als „pre-LEI“ bezeichnet), vergeben von einer damit betrauten pre-LOU (Local Operating Unit) des Global Legal Entity Identifier System, in Deutschland der BaFin, zu erwerben und WUIB diese Rechtsträger-Kennung mitzuteilen.

23.4.23 Der Kunde akzeptiert, dass WUIB oder sonstige in die Erbringung der Leistungen eingebundene Drittdienstleister die Rechtsträger-Kennung dem jeweiligen Transaktionsregister mitteilen.

23.4.24 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass weder WUIB noch in die Erbringung der Leistungen eingebundene sonstige Drittdienstleister sicherstellen können, dass das jeweilige Transaktionsregister die Rechtsträger-Kennung vertraulich behandelt. Der Kunde stellt sowohl WUIB als auch die in die Erbringung der Leistungen eingebundenen sonstigen Drittdienstleister von der Haftung für die Weitergabe der Rechtsträger-Kennung durch das jeweilige Transaktionsregister oder sonstige Personen, die für das Transaktionsregister auftreten, frei.

Änderungen der Meldepflicht

23.4.25 Wenn WUIB den Kunden über Handlungsempfehlungen oder Informationen der ESMA oder einer anderen Regulierungsbehörde oder über eine Änderung in den betrieblichen Erfordernissen (einschließlich den Erfordernissen des ausgewählten Transaktionsregisters) informiert, die nach Ansicht der WUIB eine Auswirkung auf die Meldepflicht oder die Bedingungen dieses Zusatzes haben, wird der Kunde solche Änderungen zu diesem Zusatz abschließen, die WUIB für die Umsetzung solcher Informationen oder Handlungsempfehlungen für erforderlich hält.

Gebühren

23.4.26 Der Kunde zahlt Gebühren für die von WUIB im Rahmen von Ziffer 23.4 erbrachten Leistungen entsprechend den von WUIB dem Kunden gegenüber von Zeit zu Zeit abgegebenen Mitteilungen.

Rechte Dritter

23.4.27 WUIB und der Kunde kommen überein, dass keine der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen die Rechte von mit WUIB verbundenen Unternehmen nach Ziffer 23.4 ausschließen oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen sollen.

23.5 Zusicherungen des Kunden

23.5.1 Der Kunde sichert WUIB zum Datum des Inkrafttretens und an jedem späteren Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, Folgendes zu:

- (i) Der Kunde ist entweder (A) eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR), oder (B) ein außerhalb der Europäischen Union niedergelassener Rechtsträger, der nach bestem Wissen und Gewissen und reiflicher und angemessener Überlegung im Hinblick auf seinen Status eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR) darstellen würde, wenn er in der Europäischen Union angesiedelt wäre; und
 - (ii) der Kunde unterliegt außerdem keiner Clearingpflicht nach EMIR (oder würde in Bezug auf Rechtsträger nach obiger Ziffer 23.5.1 (i) (B) keiner Clearingpflicht unterliegen, wenn er in der Europäischen Union angesiedelt wäre) in Bezug auf die ausstehenden Verträge zwischen WUIB und dem Kunden. Im Sinne dieses Buchstabens (b) dieser Zusicherung wird davon ausgegangen, dass die Verträge von einer Art sind, die als der Clearingpflicht nach Artikel 5 EMIR unterliegend eingestuft wurden und der Clearingpflicht nach Artikel 4 EMIR unterliegen (ungeachtet der Tatsache, ob dies wirklich der Fall ist) und dass Übergangsbestimmungen in EMIR nicht beachtet werden.
- 23.5.2 Sollte sich der Status des Kunden unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändern, dass er die unter obiger Ziffer 23.5.1 (ii) abgegebene Zusicherung nicht mehr einhalten kann, so hat der Kunde unverzüglich WUIB von dieser Statusänderung zu verständigen, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu jedem folgenden Datum, an dem der Kunde Aufträge bei WUIB einreicht, nur die unter obiger Ziffer 23.5.1 (i) genannte Zusicherung abgibt.
- 23.5.3 Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, am Datum des Inkrafttretens die unter obiger Ziffer 23.5.1 (ii) genannte Zusicherung abzugeben, so hat der Kunde WUIB noch vor dem Datum des Inkrafttretens darüber zu verständigen. Falls der Kunde diese Mitteilung gemacht hat, wird davon ausgegangen, dass der Kunde am Datum des Inkrafttretens und zu jedem folgenden Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, nur die unter obiger Ziffer genannte Zusicherung 6.1(a) abgibt.
- 23.5.4 Ein Kunde, auf den die vorstehenden Ziffern 23.5.2 oder 23.5.3 Anwendung finden, kann WUIB verständigen, wenn sich sein Status unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändert, dass er die oben unter Ziffer 23.5.1 (ii) genannte Zusicherung abgeben kann. Mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu jedem folgenden Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, wird dann davon ausgegangen, dass der Kunde die Zusicherung nach obiger Ziffer 23.5.1 (i) und (ii) abgibt.
- 23.5.5 In den Fällen, in denen der Kunde eine Mitteilung nach den Ziffern 23.5.2, 23.5.3 oder 23.5.4 abgibt, kann WUIB dem Kunden einen neuen Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich mitteilen.
- 23.5.5 Bei jeder Übermittlung von Informationen durch den Kunden an WUIB gemäß Ziffer 23.4 sichert der Kunde WUIB zu, dass die vom Kunden übermittelten Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung in jeder Hinsicht richtig, zutreffend und vollständig sind.
- 23.5.6 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er, ungeachtet Ziffer 23.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die Meldung der meldepflichtigen Transaktionen gemäß Art. 9 EMIR verantwortlich bleibt.
- 23.5.7 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, sichert zu und garantiert, dass WUIB in Bezug auf die Auslegung von EMIR weder Ratschläge noch Meinungen abgibt und dass der Kunde verantwortlich ist, eigene Nachforschungen, Analysen und Beurteilungen zur Meldepflicht und über jede Information oder Kommunikation seitens WUIB nach oder in Zusammenhang mit Ziffer 23.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzustellen.
- 23.5.8 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich der Kunde bei dem ausgewählten Transaktionsregister zu registrieren hat, falls der Kunde Berichte direkt von dem ausgewählten Transaktionsregister erhalten möchte.
- 23.5.9 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, sichert zu und garantiert, dass
- (i) jede meldepflichtige Transaktion in Übereinstimmung mit Feld 15 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Kunden verbunden gilt und
 - (ii) der Kunde für die Zwecke des Feldes 11 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als Begünstigter jeder meldepflichtigen Transaktion gilt.
- 23.5.10 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB im eigenen und absoluten Ermessen alle oder Teile der ausgenommenen Angaben zur Gegenpartei an das ausgewählte Transaktionsregister übermitteln kann, WUIB dazu aber nicht verpflichtet ist.

24. Was Wir mit den folgenden Begriffen meinen:

„**Vorauszahlung**“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung durch den Kunden, die er WUIB gegenüber in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt zu leisten hat.

„**Vereinbartes Verfahren**“ bezeichnet jedes Verfahren, das zwischen WUIB und Kunden im Hinblick auf eine Streitfrage vereinbart wird, außer dem Verfahren in Ziffer 23.3.

„**Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter**“ bezeichnet die von dem Kunden benannte Person, die die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System des Sicherheitsbeauftragten gewährleistet;

„**Leistungsempfänger**“ bezeichnet einen Dritten, an den WUIB auf Anweisung des Kunden hin eine Zahlung leistet;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem WUIB oder der Zahlungsdienstleister des Leistungsempfängers eine Maßnahme ausführt, die die Erbringung von Dienstleistungen ermöglicht;

„**Kontrollwechsel**“ bezeichnet jeden Wechsel der Kontrolle über den Kunden nachdem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, wobei mit Kontrolle die Fähigkeit gemeint ist, direkt oder indirekt (einschließlich der direkten oder indirekten Kontrolle durch eine Mehrheit von Personen) Einfluss auf die Geschäftsführung des Kunden oder seine Geschäftspolitik auszuüben oder die Zusammensetzung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Organe des Kunden zu bestimmen, sei es durch Erwerb von Stimmrechten, durch Vertrag oder auf andere Weise;

„**Sicherheit**“ bezeichnet jede Vorauszahlung und/oder Nachschusszahlung;

„**Allgemeine Angaben**“ bezeichnet, im Hinblick auf eine meldepflichtige Transaktion, die in Tabelle 2 des Anhangs über die Berichtspflichten aufgeführten Informationen;

„**Bestätigung**“ bezeichnet ein Dokument, das die Zusammenfassung der Anweisungen des Kunden enthält, die WUIB dem Kunden jedes Mal, wenn er WUIB einen Auftrag erteilt, übermittelt;

„**Bestätigungsfrist**“ bezeichnet den Geschäftsschluss in Frankfurt am Main am Geschäftstag, der auf den Tag des Abschlusses des Vertrags zwischen Kunde und WUIB folgt;

„**Vertragsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Kunde WUIB anweist, einen zukünftigen Zahlungsvorgang zu tätigen;

„**Vertragliche Mittel**“ bezeichnet den Betrag und die Art der Währung, deren Kauf von oder Verkauf an WUIB der Kunde zustimmt;

„**Angaben zur Gegenpartei**“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion und einen Kunden in Tabelle 1 (Angaben zu den Gegenparteien) des Anhangs zu den Berichtspflichten aufgeführten Informationen;

„**Termin der Datenbereitstellung**“ ist ein Geschäftstag vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich;

„**Datenabgleich**“ bezeichnet den Abgleich der Portfoliodaten, die von WUIB bereitgestellt werden, mit den Büchern und Unterlagen des Kunden zu allen ausstehenden Verträgen, damit etwaige Missverständnisse bei den Wichtigen Bestimmungen unverzüglich aufgedeckt werden können;

„**Erfüllungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vor dem Fälligkeitsdatum, in dem der Kunde, falls so zwischen Kunde und WUIB vereinbart, den Forwardkontrakt erfüllen kann.;

„**Derivatekontrakt**“ bezeichnet jeden zwischen WUIB und dem Kunden entsprechend den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Forwardkontrakt und jede Future Zahlung;

„**Streitfrage**“ bezeichnet eine Streitigkeit zwischen WUIB und dem Kunden, die sich auf die Gültigkeit eines Vertrags oder die Bewertung eines Vertrags oder einer Sicherheit bezieht, für die eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam zugestellt wurde;

„**Mitteilung über eine Streitfrage**“ ist die schriftliche Mitteilung, die darlegt, dass es sich dabei um eine Mitteilung über eine Streitfrage im Sinne von Ziffer 23.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, und die in angemessener Ausführlichkeit die strittige Frage beschreibt (insbesondere den/die Vertrag/Verträge, um den oder die es in der Streitfrage geht);

„**Streittermin**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Streitfrage das Datum, an dem eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam von einer Partei an die andere Partei zugestellt wird; in Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer Streitfrage beide Parteien eine Mitteilung über eine Streitfrage zustellen, ist das Datum, zu dem die erste dieser Mitteilungen wirksam zugestellt wird, der Streittermin. Jede Mitteilung über eine Streitfrage gilt als

wirksam zugestellt, wenn die Zustellung per Fax, Brief oder E-Mail an die Adresse oder Faxnummer erfolgt, die der Kunde und WUIB der jeweils anderen Partei zuletzt mitgeteilt hat;

„**Erfüllung**“ bezeichnet die teilweise Leistung und/ oder die teilweise oder vollumfängliche Abwicklung des Forwardkontrakts ;

„**EMIR**“ bezeichnet die EU-Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;

„**ESMA**“ bezeichnet die mit Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;

"**EWR**" bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;

„**Ausgenommene Angaben zur Gegenpartei**“ sind die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion und einem Kunden gemäß Nummer 17 bis 26 der Tabelle 1 (Angaben zu den Gegenparteien) des Anhangs erforderlichen Informationen;

„**FATCA**“ bezeichnet den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act;

„**Finanzsicherheit**“ bezeichnet jede durch den Kunden zu Gute von WUIB als Vorauszahlung und Nachschusszahlung bestellte Sicherheit an Barguthaben, Finanzinstrumenten und Kreditforderungen, mit der Ansprüche von WUIB in Zusammenhang mit Forwardkontrakten abgesichert werden;

„**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet jedes Ereignis, das sich aus Gründen ereignet, die sich der Kontrolle durch WUIB entziehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, systembedingte, anlagentechnische, technologische, politische oder andere Gründe, und unabhängig davon, ob diese bei dem ausgewählten Transaktionsregister, einem verbundenen Unternehmen, WUIB, einem Drittdienstleister, einem Dritten oder sonst wo eintreten) und nicht mit angemessener Sorgfalt und/oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand nur durch WUIB alleine abgewendet werden können.

„**Forwardkontrakt**“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen WUIB und dem Kunden, wonach sich der Kunde dazu verpflichtet, von WUIB einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu erwerben (oder an WUIB zu verkaufen) und den korrespondierenden Betrag einer anderen Währung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft, als Gegenleistung zu erbringen (oder zu empfangen).

"**Zukünftige Zahlungsdienstleistungen**" bezeichnet die Bereitstellung von zukünftigen Zahlungstransaktionen durch WUIB;

"**Zukünftige Zahlungstransaktion**" bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Kunden und WUIB, in der: (i) sich der Kunde verpflichtet, eine bestimmte Menge an Mitteln in einer Währung zu kaufen und sich zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Geldbetrag in einer anderen Währung zu einem fest vereinbarten Wechselkurs zu entscheiden, und (ii) WUIB sich verpflichtet, die gekauften Mittel an einen bestimmten Leistungsempfänger oder an den Kunden selbst, ggf. für eine vereinbarte Servicegebühr, zu überweisen;

"**Konzern**": sofern es den Kunden betrifft, hat dieser Begriff die Bedeutung, die der Definition des Konzerns in § 18 des Aktiengesetzes (AktG) entspricht;

"**Warteguthaben**" bezeichnet die Mittel, die vorübergehend von WUIB zu Gunsten des Kunden und in seinem Namen und der Einfachheit halber vorbehaltlich eines Auftrags von dem Kunden oder einem Leistungsempfänger gehalten werden, einschließlich der Bezeichnung des Leistungsempfängers.

„**Wichtige Bestimmungen**“ sind in Bezug auf einen Derivatekontrakt mit WUIB, die Bewertung des entsprechenden Derivatekontrakts sowie alle sonstigen relevanten Einzelheiten, die zur Identifizierung des Vertrags dienen, insbesondere: das Vertragsdatum, den Erfüllungsbetrag, das Freigabedatum, das Vertragsdatum und/oder alle sonstigen relevanten Einzelheiten des Derivatekontrakts.

„**Verluste**“ sind sämtliche Verluste, Schäden, Strafen, Kosten, Aufwände oder andere Verpflichtungen (samt Anwaltskosten und anderer Honorare).

„**Fälligkeitsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem die nach dem Forwardkontrakt vorgesehenen Leistungen erfüllt werden müssen. Bei dem Fälligkeitsdatum muss es sich in allen in den Forwardkontrakt einbezogenen Jurisdiktionen um einen Bankarbeitstag handeln, einschließlich in den beiden Ländern der zum Gegenstand des Vertrags gewordenen Währungen. Beim Fälligkeitsdatum soll es sich immer um den letzten Tag des Erfüllungszeitraums handeln, falls ein solcher vereinbart wurde.

„**Nachschusszahlung**“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung zusätzlich zur Vorauszahlung, deren Leistung WUIB in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt unter den in Ziffer 8.1 festgelegten Voraussetzungen vom Kunden verlangen darf.

„NDF Fazilität“ (No Deposit Forward Fazilität) bezeichnet eine Obergrenze (oder eine Kombination mehrerer verschiedener Obergrenzen, jeweils bezogen auf die verschiedenen Laufzeiten eines Forwardkontrakts), ausgedrückt in einem Nominalbetrag, die WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe festlegen darf, die es dem Kunden erlaubt, Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung leisten muss;

„Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung“ bezeichnet eine im Zusammenhang mit einer von WUIB erteilten Bestätigung zu einem Vertrag stehende Mitteilung des Kunden an WUIB (die mündlich per Telefon erfolgen kann, vorausgesetzt, dass diese mündliche Mitteilung noch am selben Tag schriftlich bestätigt wird), die ausführt, dass die Bestimmungen dieser Bestätigung die Bestimmungen des entsprechenden Auftrags nicht richtig wiedergeben, welche Bestimmungen falsch sind, und wie die Bestimmungen nach Auffassung des Kunden lauten sollten.

"Online-System" bezeichnet das/die entwickelte(n) firmeneigene(n) Online-System(e) und deren Komponenten, die WUIB besitzt und verwaltet, mit denen der Kunde weltweite geschäftliche Zahlungen senden und empfangen kann, einschließlich dessen/deren allfälliger Ersatz und jeglicher zugehöriger Software, Websites, URLs, Softwareprogramme und lieferbarer Zubehörteile für das Online-System, wie z. B. Protokolle, Kompilate oder Datenbanken;

"Zugriffsmethoden auf das Online-System" bezeichnet das/die individuelle(n) Passwort/Passwörter und die Benutzerkennung(en), die für einen Zugriff auf das Online-System erforderlich sind;

„OTC-Derivatekontrakt“ bezeichnet einen Derivatekontrakt im Sinne von Art. 2 Nr. 7 EMIR, d.h. einen Derivatekontrakt dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem Markt in Drittstaaten, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt;

„OTM Fazilität“ bezeichnet eine Obergrenze für das Merkmal „Aus dem Geld“, die WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe festlegen darf und die es dem Kunden erlaubt, Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung oder eine Nachschusszahlung leisten muss;

„Aus dem Geld“ bezeichnet die negative Wertdifferenz eines Forwardkontraktes, die sich aus der dem Kontrakt ursprünglich zu Grunde gelegten Wechselkursrate und der gegenwärtigen Wechselkursrate ergibt.

„Portfoliodaten“ bezeichnet die Wichtigen Bestimmungen in Bezug auf alle Verträge, die zu einem Termin der Datenbereitstellung ausstehen, in einer Form und einem Standard, die einen Abgleich zulassen, und in einem Umfang und einer Ausführlichkeit, die für WUIB angemessen wären, wenn sie den Datenabgleich vornehmen würde;

„PR-Fälligkeitstermin“ bezeichnet den 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag, so soll der PR-Fälligkeitstermin auf den darauffolgenden Bankarbeitstag fallen. WUIB kann zu jeder Zeit bekannt geben, dass PR-Fälligkeitsdaten in häufigeren Abständen stattfinden sollen;

"Freigabedatum" bezeichnet das Datum, an dem eine zukünftige Zahlungstransaktion zur Freigabe und Begleichung fällig wird (dieses Datum kann bis zu einhundertzwanzig (120) Tage nach Vertragsdatum sein, sofern WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen die Laufzeit der zukünftigen Zahlungstransaktionen nicht verlängert). Das Freigabedatum muss ein Bankarbeitstag in allen Rechtsordnungen sein, die an zukünftigen Zahlungstransaktionen beteiligt sind, einschließlich der beiden Länder der Währungen, die an der Transaktion beteiligt sind;

„Ausgewähltes Transaktionsregister“ bezeichnet das von WUIB in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion für solch eine meldepflichtige Transaktion von Zeit zu Zeit ausgewählte und dem Kunden bekannt gegebene Transaktionsregister oder, wenn kein Transaktionsregister zur Erfassung dieser meldepflichtigen Transaktion verfügbar ist und die Meldepflicht dies erfordert, die ESMA. WUIB teilt dem Kunden mit, dass das ausgewählte Transaktionsregister solange DTCC Derivatives Repository Limited sein wird, bis WUIB den Kunden anderweitig informiert;

„Meldepflichtige Transaktion“ bezeichnet jeden zwischen WUIB und dem Kunden jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossenen, der Meldepflicht unterliegenden, Derivatekontrakt;

„Bericht“ bezeichnet die gemäß der Meldepflicht von WUIB im Auftrag des Kunden an das ausgewählte Transaktionsregister übermittelten Daten;

„Berichtsanhang“ bedeutet (i) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 vom 19. Dezember 2012 und (ii) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1247/2012 vom 19. Dezember 2012;

„Meldefrist“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion in Art. 9 EMIR näher spezifizierte Meldefrist der meldepflichtigen Transaktion;

„**Meldepflicht**“ bezeichnet die Pflicht, gemäß Art. 9 EMIR Details aller abgeschlossenen, abgeänderten oder beendeten Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister oder die ESMA zu melden;

"**Vertreter**" bezeichnet jede Person, die der Kunde in dem beigefügten Dokument mit den Unterschriftsberechtigungen als berechtigt angegeben hat, Aufträge zu senden und die Bestätigungen, die WUIB dem Kunden schickt, zu empfangen;

"**Auftrag**" bezeichnet einen Auftrag von dem Kunden an WUIB, Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich eines Auftrags per Telefon, Fax, Brief, E-Mail oder über das Online-System;

Melddaten: bedeutet (a) die Angaben zur Gegenpartei (ohne die ausgenommenen Angaben zur Gegenpartei) in Bezug auf den Kunden und (b) die Allgemeinen Angaben;

"**Sicherheitsbeauftragter**" bezeichnet die Person, die von dem Kunden bestellt wurde, die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System in Zusammenhang mit dem Online-System zu gewährleisten;

"**Dienstleistung**" bezeichnet die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen per Überweisung oder per von WUIB auf den Namen des Kunden gezogenen Scheck in einer Fremdwährung, die Bereitstellung von ausländischen Banknoten, die Bereitstellung von Daueraufträgen, den Abschluss von Termingeschäften, den Abschluss von zukünftigen Zahlungsansprüchen, die Bereitstellung von Warteguthaben, den Ankauf von Schecks in Fremdwährungen und jede andere Dienstleistung, die WUIB für den Kunden gemäß seinem Auftrag erbringt;

"**Abrechnungsbetrag**" bezeichnet den Gesamtbetrag, einschließlich der Kosten für die Währungsakquisition sowie Gebühren und Kosten, die der Kunde WUIB aufgrund einer zukünftigen Zahlungsansprüche schuldet;

"**Allgemeine Geschäftsbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen, nach denen WUIB ihre Leistungen erbringt, wie in diesem Dokument dargelegt; soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche von WUIB im Namen des Kunden erbrachten Dienstleistungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt;

"**Laufzeit des Dauerauftrags**" bezeichnet den Zeitraum, der zwei Wochen nicht überschreiten darf, innerhalb derer der Kunde WUIB beauftragt hat, die Vertragsmittel zur Zielrate zu kaufen oder zu verkaufen;

"**Anweisung für einen Dauerauftrag**" bezeichnet die Anweisung des Kunden, die schriftlich von seinem Vertreter zu erfolgen hat, zum Ankauf/Verkauf von Vertragsmitteln zur Zielrate in seinem Namen innerhalb der Laufzeit des Dauerauftrags;

"**Abonnement für die Dienstleistungen**" bezeichnet das Formular, das der Kunde ausfüllt, wenn WUIB in vertragliche Beziehungen zu ihm tritt und in dem der Kunde eine bestimmte Menge von Informationen über sich und seine Zeichnungsberechtigten bereitstellen muss;

"**Wirtschaftlich tragbar und käuflich**" bezeichnet, wo ein Wechselkursrisiko im Markt mit einem Volumen gehandelt wird, das ausreicht, um dieses Zinsniveau für einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum aufrechtzuerhalten;

"**Richtsatz**" bezeichnet WUIBs von dem Kunden festgelegte Rate, wenn und falls eine solche festgelegte Rate wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, zu der der Kunde WUIB zum Kauf/Verkauf von Vertragsmitteln angewiesen hat;

„**Drittdienstleister**“ bezeichnet einen von WUIB beauftragten Dritten, einschließlich und ohne Einschränkung, verbundener Unternehmen, die Melddaten innerhalb der Meldefrist an das ausgewählte Transaktionsregister übermitteln;

„**Bestätigungsfrist**“ ist 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Geschäftstag, der auf den Tag des Vertragsabschlusses zwischen Kunde und WUIB folgt;

„**Tag des Vertragsabschlusses**“ bezeichnet das Datum, an dem der Auftrag des Kunden gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen worden ist;

„**Transaktionsregister**“ bezeichnet jede gemäß Art. 55 EMIR als Transaktionsregister registrierte oder gemäß Art. 77 EMIR als Transaktionsregister anerkannte Rechtspersönlichkeit.

„**Transaktionsbenachrichtigung**“ bezeichnet eine Benachrichtigung, die WUIB dem Kunden zukommen lässt und in der die Ausführungsbestimmungen eines Auftrages nach dessen Durchführung aufgeführt sind;

„**WUIB**“, bezeichnet oder verweist auf Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland, Solmsstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, eine Niederlassung der Western Union International Bank GmbH (Firmenbuchnummer 256184t, Handelsgericht Wien), Schuberting 11, 1010 Wien, Österreich, und ggf. jedes mit ihr verbundene Unternehmen;

"Nutzer des Online-Systems" bezeichnet den Kunden, in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems;

"Schriftlich" oder **"in Schriftform"** bezeichnet die Übertragungen per Fax oder Telex, sowie Daten, die WUIB per E-Mail (ohne Telefongespräche) zugesandt werden;

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede von WUIB bezeichnete Person, jede Person, die Kontrolle über WUIB ausübt und /oder jede Person, die von derselben Person wie WUIB kontrolliert wird, und dem Kunden von WUIB von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird;

"Der Kunde" bezeichnet den Kunden, der auf der ersten Seite dieses Dokuments bezeichnet ist.